

**WEITERBEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DES
EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES
DURCH DIE KOMMISSION**

4. QUARTAL 2003

(Oktober und Dezember 2003)

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	Offizielle Bezeichnung	REFERENZ-DOKUMENTE	S.
1	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Grünbuch)	KOM(2003) 270 endg. EWSA 1607/2003	7
2	Extraktionslösungsmittel - Lebensmittel (Kodifizierung)	KOM(2003) 467 endg. EWSA 1599/2003	8
3	Wirtschaftliche, soziale und Beschäftigungsauswirkungen der Strukturreformen in der EU	Initiativstellungnahme EWSA 1406/2003	8
4	Grundzüge der Wirtschaftspolitik 2003-2005	Ergänzende Initiativstellungnahme EWSA 1618/2003	9
5	Ein für alle zugänglicher und sozial nachhaltiger Tourismus	Initiativstellungnahme EWSA 1384/2003	12
6	Sitze, Verankerungen/Kraftfahrzeuge	KOM(2003) 361 endg. EWSA 1589/2003	13
7	Verankerungen der Sicherheitsgurte/Kraftfahrzeuge	KOM(2003) 362 endg. EWSA 1590/2003	15
8	Rückhaltesysteme/Kraftfahrzeuge	KOM(2003) 363 endg. EWSA 1591/2003	16
9	Geschwindigkeitsbegrenzer/Kraftfahrzeuge	KOM(2003) 350 endg. EWSA 1609/2003	17
10	Elektronische Behördendienste	KOM(2003) 406 endg. EWSA 1610/2003	18
11	Staatliche Ausbildungsbeihilfen	ABl. C 190 vom 12.8.2003. EWSA 1386/2003	22
12	Staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung	ABl. C 190 vom 12.8.2003 EWSA 1588/2003	23
13	Technologietransfer-Vereinbarungen	ABl. C 235 vom 1.8.2003 EWSA 1594/2003	24

14	Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 81 und 82	ABl. C 243 vom 10.10.2003 EWSA 1595/2003	24
15	Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz	KOM(2003) 261 endg. EWSA 1395/2003	25
16	Anpassung der Verordnung 1408/Soziale Sicherheit	KOM(2003) 378 endg. EWSA 1399/2003	28
17	Soziale Sicherheit für Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige	KOM(2003) 468 endg. EWSA 1617/2003	30
18	Einwanderung, Integration und Beschäftigung	KOM(2003) 336 endg. EWSA 1613/2003	31
19	Sozialpolitische Agenda	KOM(2003) 312 endg. EWSA 1614/2003	334
20	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	KOM(2003) 483 endg. EWSA 1615/2003	35
21	Gleichstellung von Frauen und Männern - Förderprogramm europäischer Organisationen	Initiativstellungnahme KOM(2003) 279 endg. EWSA 1616/2003	37
22	Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	KOM(2003) 472 endg. EWSA 1405/2003	38
23	Beihilfe/Saatgut Wirtschaftsjahr 2004-2005	KOM(2003) 552 endg. EWSA 1604/2003	38
24	Hopfen	KOM(2003) 562 endg. EWSA 1600/2003	38
25	GMO Rohtabak (Änderung)	KOM(2003) 633 endg. EWSA 1606/2003	38
26	Gefahrenabwehr im Seeverkehr - Gefahrenabwehr im Seeverkehr/Schiffe und Hafenanlagen	KOM(2003) 229 endg. EWSA 1387/2003	39
27	Kurzstreckenseeverkehr - Ladeeinheiten des intermodalen Verkehrs	KOM(2003) 155 endg. EWSA 1398/2003	43
28	Transeuropäisches Verkehrsnetz: automatische Mauterhebung	KOM(2003) 132 endg. EWSA 1389/2003	44
29	Transeuropäische (transmediterrane) Netze im Energiebereich	Sondierungsstellung- nahme EWSA 1388/2003	45

30	Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen	KOM(2003) 478 endg. EWSA 1612/2003	50
31	Straßenverkehrssicherheit 2003/2010	KOM(2003) 311 endg. EWSA 1608/2003	52
32	Persistente organische Schadstoffe - Abschluss des Stockholmer Übereinkommens und Übereinkommen über grenzüberschreitende Luftverunreinigung	KOM(2003) 331, 332 und 333 endg. EWSA 1391/2003	53
33	Aktionsplan für Umwelttechnologie	KOM(2003) 131 endg. EWSA 1390/2003	56
34	Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie	KOM(2003) 319 endg. EWSA 1587/2003	58
35	Gesetzgebung über die flexiblen Instrumente von Kyoto	KOM(2003) 403 endg. EWSA 1605/2003	60
36	Finanzierungsinstrument für die Umwelt/Verlängerung (LIFE)	KOM(2003) 667 endg. EWSA 1603/2003	62
37	Thematische Strategie/Abfallrecycling	KOM(2003) 301 endg. EWSA 1601/2003	62
38	Europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit	KOM(2003) 338 endg. EWSA 1602/2003	63
39	Integrierte Produktpolitik	KOM(2003) 302 endg. EWSA 1598/2003	65
40	Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung	KOM(2003) 354 endg. EWSA 1596/2003	66
41	Änderung des spezifischen FTE-Programms - Stärkung des Europäischen Forschungsraums	KOM(2003) 390 endg. EWSA 1400/2003	68
42	Umstellung der vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängigen Schiffe und Fischer	KOM(2003) 437 endg. EWSA 1397/2003	69
43	Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten/Fischereierzeugnisse der Azoren und der Kanarischen Inseln	KOM(2003) 516 endg. EWSA 1396/2003	70
44	Schutz der Rechte an geistigem Eigentum	KOM(2003) 46 endg. EWSA 1385/2003	71
45	Wertpapiere - Transparenz in Bezug auf Informationen	KOM(2003) 138 endg. EWSA 1619/2003	74

46	Gesellschaftsrecht/Corporate Governance	KOM(2003) 284 endg. EWSA 1592/2003	78
47	Abschlussprüfung in der EU	KOM(2003) 286 endg. EWSA 1593/2003	82
48	MwSt/Ausnahmeregelungen	KOM(2003) 335 endg. EWSA 1250/2003	83
49	Ermäßigte MwSt-Sätze	KOM(2003) 397 endg. EWSA 1407/2003	84
50	Gemeinsames Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten	KOM(2003) 462 endg. EWSA 1408/2003	85
51	Direkte und indirekte Steuern / gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden	KOM(2003) 446 endg. EWSA 1403/2003	85
52	Mehrwertsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor	KOM(2003) 234 endg. EWSA 1620/2003	86
53	Steuerpolitik in der Europäischen Union: gemeinsame Grundsätze, Konvergenz der Steuervorschriften und Möglichkeit der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit	Initiativstellungnahme EWSA 1621/2003	87
54	Förderprogramm für im Bildungsbereich tätigen Einrichtungen	KOM(2003) 273 endg. EWSA 1393/2003	89
55	Futtermittelhygiene	KOM(2003) 180 endg. EWSA 1404/2003	91
56	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen	KOM(2003) 441 endg. EWSA 1394/2003	92
57	Kooperationsprogramm mit Drittländern/Migration	KOM(2003) 355 endg. EWSA 1392/2003	93
58	Gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen	ABl. C 311 vom 14.12.2002 EWSA 1401/2003	95
59	Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der neuen europäischen Strategie für den westlichen Balkan	Sondierungsstellungnahme EWSA 1624/2003	95
60	Die neuen Nachbarn der EU	KOM(2003) 104 endg. EWSA 1622/2003	95

61	Schema allgemeiner Zollpräferenzen 2002/2005	KOM(2003) 634 endg. EWSA 1623/2003	96
62	Rolle der Zivilgesellschaft in der europäischen Entwicklungspolitik	Initiativstellungnahme EWSA 933/2003	98
63	Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten	KOM(2003) 364 endg. EWSA 1402/2003	103

<p>1. Grünbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse KOM(2003) 270 endg. - EWSA 1607/2003 - Dezember 2003 Generalsekretariat - Herr PRODI, Präsident der Kommission</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1.3 Die Zuständigkeiten der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten und der infranationalen Einrichtungen müssen geklärt werden.</p> <p>Weitere wichtige Punkte: 4.2.1; 4.3.1; 4.4.1; 4.6; 4.7.1; 4.8.2; 4.9.1.</p>	<p>Die Kommission hat in einem Weissbuch (12. Mai 2004) die Weiterbehandlung der Konsultationen im Anschluss an das Grünbuch vorgestellt, wobei auch die in der Stellungnahme des EWSA angeschnittenen Themen behandelt werden.</p>

- 2. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Extraktionslösungsmittel, die bei der Herstellung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten verwendet werden**
KOM(2003) 467 endg. - EWSA 1599/2003 - Dezember 2003
Juristischer Dienst - Herr BYRNE

Die Kommission nimmt die uneingeschränkte Unterstützung des Ausschusses zur Kenntnis.

- 3. Bilanz der vom EWSA zusammengetragenen Erfahrungen zur Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und Beschäftigungsauswirkungen der Strukturreformen in der EU**
Initiativstellungnahme - EWSA 1406/2003 Oktober 2003
GD Wirtschaft und Finanzen - Herr SOLBES MIRA

Die Weiterbehandlung wird auf das kommende Halbjahr vertagt.

<p>4. Grundzüge der Wirtschaftspolitik 2003-2005 Ergänzende Initiativstellungnahme - EWSA 1618/2003 - Dezember 2003 GD Wirtschaft und Finanzen - Herr SOLBES MIRA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Mit seiner Stellungnahme setzt der EWSA seinen Beitrag zur wirtschaftspolitischen Debatte in der EU fort. Er unterstützt die Schwerpunkte der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (BEPG) für den Zeitraum 2003-2005, insbesondere die Stärkung des Wachstumspotenzials und die Verbesserung der Nachhaltigkeit. Zugleich aber steht er den makroökonomischen Maßnahmen vor allem während der jüngsten Phase des Nullwachstums kritisch gegenüber.</p>	<p>Die Kommission begrüßt den Beitrag des EWSA zur Erörterung über die Wirtschaftspolitik in der Union und die Unterstützung des Ausschusses für die BEPG 2003-2005, die sich auf den Beitrag konzentrieren, den die Wirtschaftspolitik in den nächsten drei Jahren zur Agenda von Lissabon liefern kann; die Kommission nimmt die Standpunkte des EWSA zu den makroökonomischen Maßnahmen zur Kenntnis.</p>
<p>1. Angesichts der schwachen Wirtschaftskonjunktur in den vergangenen Jahren wird in der Stellungnahme eine Umorientierung hin zu einer expansiven Wirtschaftspolitik zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung angeregt (Ziffern 1.5, 3.2., 3.2.5).</p>	<p>1. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Wirtschaftstätigkeit im Euro-Gebiet in den vergangenen Jahren sowohl durch steuerliche wie auch finanzpolitische Maßnahmen wie etwa die Wirkungsweise der automatischen Stabilisatoren und einiger gezielter Steuererleichterungen oder die Lockerung der Geldpolitik gefördert wurde. Im Hinblick auf die sich zeigenden Anzeichen für einen Wirtschaftsaufschwung möchte sie vor einer generellen Hinwendung zu einem stärker expansiven volkswirtschaftlichen Kurs warnen. Vielmehr ist es dringend geboten, die Elastizität gegenüber externen Schocks weiter zu erhöhen, um den Konjunkturauftrieb zu verstärken.</p>

<p>Vor allem werden in der Stellungnahme eine wachstumsfreundliche Re- Interpretation des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (SWP) gefordert und Bedenken gegen eine Konsolidierung der Fiskalpolitik in Zeiten der Rezession angemeldet (1.5.1, 4.2.6);</p>	<p>2. Die Kommission ist der Auffassung, dass eine vorsichtige Handhabung des SWP sowohl das Wachstum fördert, indem die automatischen Stabilisatoren frei arbeiten können und tragbare öffentliche Haushalte gesichert werden, die durch die Alterung der Bevölkerung zunehmend unter Druck geraten. Wo in solchen Fällen eine Konsolidierung noch erforderlich ist, wird die Kommission die Bedingungen des Konjunkturzyklus weiterhin im Auge behalten. Ferner plant die Kommission im Lichte der gesammelten Erfahrungen. in naher Zukunft die Vorlage einiger Vorschläge zur Verbesserung bei der Umsetzung des SWP.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • eine pragmatische, vorausschauende Geldpolitik, und weist darauf hin, dass auch Wirtschaftswachstum und Beschäftigung Ziele der Geldpolitik sind (1.5.2, 4.1.2). 	<p>Was die Geldpolitik angeht, so hält die Kommission das Mandat der EZB für eindeutig. Ihr wichtigstes Ziel ist die Preisstabilität, und unbeschadet dieses Ziels unterstützt die EZB die Verwirklichung der übrigen Gemeinschaftsziele wie etwa nachhaltiges Wachstum und eine hohe Beschäftigungsquote. Preisstabilität ist der beste Beitrag, den die Geldpolitik für ein anhaltendes Wachstum leisten kann, indem sie Unsicherheiten verringert und die Bedingungen für niedrige Zinsen schafft.</p>

<p>3. Der EWSA unterstützt in seiner Stellungnahme insgesamt die Maßnahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhöhung der Leistungsfähigkeit insbesondere durch Wirtschaftsreformen in den Arbeits-, Güter- und Dienstleistungsmärkten sowie den Kapitalmärkten (4.4.1, 4.4.2); • Verbesserungen der Nachhaltigkeit in seinen vielfältigen Formen, durch Maßnahmen der Alterssicherung, Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch ökologisch tragfähige Lösungen (4.5). 	<p>3. Die Kommission begrüßt die Unterstützung des Ausschusses für die strukturpolitischen Maßnahmen, die in den Grundzügen der Wirtschaftspolitik dargelegt sind und mit denen die Bedingungen für Fortschritte bei den Zielen von Lissabon geschaffen werden.</p>
---	---

<p>5. Ein für alle zugänglicher und sozial nachhaltiger Tourismus Initiativstellungnahme - EWSA 1384/2003 - Oktober 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Erster Teil: Allgemeine Aspekte Ziffern 1-4: Analyse</p>	<p>Die Kommission billigt die Analyse der Stellung des Tourismus in der Gemeinschaftspolitik.</p> <p>Diese Analyse stützt sich im Übrigen weitgehend auf die Arbeiten der Kommission und vor allem ihre Mitteilung (KOM(2001) 665): "Zusammenarbeit für die Zukunft des Tourismus in Europa" vom 13.11.2001. Sie deckt sich mit der Feststellung der Kommission in ihrer Mitteilung KOM(2003) 716 "Grundlinien zur Nachhaltigkeit des europäischen Tourismus" vom 21.11.2003.</p>
<p>Zweiter Teil: Vorschläge Ziffer 5: Zehn Aspekte eines nachhaltigen Tourismus - hundert Aktionsvorschläge</p>	<p>Die Kommission war bei allen vorbereitenden Sitzungen zu dieser Stellungnahme anwesend und hat an den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss veranstalteten Gesprächen teilgenommen.</p> <p>Die Kommission hat immer betont, dass es sinnvoll wäre, die in den Vorschlägen genannten Interessenvertreter genauer zu definieren. Der Ausschuss wollte sich nach ausführlichen Gesprächen dieser Ansicht aus Gründen der Opportunität nicht anschließen. Der Ausschuss hat das unverzichtbare Gleichgewicht zwischen Unternehmen, Fachkreisen und Touristen sowie die sozialen Auswirkungen des Tourismus hervorgehoben.</p> <p>Die Stellungnahme der EWSA steht nicht im Widerspruch zu der oben genannten Mitteilung KOM(2003) 716. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Stellungnahme diese vielmehr ergänzt.</p>
<p>Folgemaßnahmen</p>	<p>Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme auf dem Europäischen Tourismus-Forum am 28./29. November in Italien vorgestellt und sich für eine Fortsetzung seines Beitrags zur Zukunft des Forums ausgesprochen.</p>

<p>6. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 74/408/EWG des Rates über Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Sitze, ihrer Verankerungen und Kopfstützen KOM(2003) 361 endg. - EWSA 1589/2003 - Dezember 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Ziffer 2.7 Bemerkungen zum Ansatz der Kommission: Dies [die Förderung der Sicherheit mit allen Mitteln] erscheint jedoch mit den Bestimmungen der vorgeschlagenen Regelung nicht ganz in Einklang zu stehen, soweit diese nämlich de facto Komfort- und Luxuslösungen, wie sie beispielsweise für Fernreisebusse erforderlich sind, untersagt.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Bemerkung ab.</p> <p>Ihres Erachtens wurde die Förderung der Sicherheit der Fahrgäste umfassend berücksichtigt. Sie hat zwei Studien zur Sicherheit von Sitzen in Seitenrichtung in Fahrzeugen, insbesondere von mehr als 5 t, die sitzende Fahrgäste befördern, in Auftrag gegeben. Die Schlussfolgerungen dieser beiden Studien haben deutlich gezeigt, dass wirksame Mittel fehlen, um Fahrgäste auf Sitzen in Seitenrichtung bei Frontalzusammenstößen zu schützen.</p> <p>Die Kommission hält es für ohne Weiteres machbar, sehr großen Komfort anzubieten, wenn die Sitze in Fahrtrichtung ausgerichtet sind. Diese Sitze können mit Sicherheitsgurten und Kopfstützen ausgerüstet sein, die den technischen Vorschriften der Gemeinschaftsrichtlinien gerecht werden.</p>
<p>Ziffer 2.8 Der EWSA äußert Zweifel bezüglich der Vorteile eines Verbots von Sitzen in Seitenrichtung und bedauert, dass keine Zahlen zu den Unfällen vorliegen. Der Ausschuss ist zwar von der Notwendigkeit einer tunlichsten Einhaltung der Sicherheitskriterien überzeugt, hat jedoch bezüglich der tatsächlichen Vorteile eines solchen Verbots seine Zweifel und bedauert, dass keine statistischen Zahlen über die Anzahl der Unfälle unter Beteiligung von Reisebussen mit besagter Sitzanordnung und die Unfallfolgen für die Passagiere angeführt werden.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Bemerkungen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass das Verbot alle Fahrzeuge betrifft, die sitzende Personen befördern. Besorgniserregende Statistiken gibt es zu kleinen Schulbussen. Reisebusse mit "gemütlichen Sitzecken" sind sehr selten. Die statistischen Daten können in diesem Fall nicht von großem Nutzen sein. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass man nicht abwarten sollte, bis verheerende Unfälle entstehen, um Vorsorgemaßnahmen für die Sicherheit der Reisenden zu ergreifen.</p>

<p>Ziffer 2.9 Verfolgter Ansatz in der von der Kommission in Auftrag gegebenen Studie: Der Ausschuss hat den Eindruck, dass die Option der Verbotslösung von einem Forschungsansatz herrührt, ausschließlich nach dem optimalen Sicherheitsgurt für solche Sitze zu suchen, und eine unverzügliche technische Lösung nicht zu finden war.</p>	<p>Die Kommission nimmt diese Bemerkungen zur Kenntnis. Sie weist darauf hin, dass im Bereich der passiven Sicherheit der Schutz der Fahrgäste bestmöglich gesichert werden muss. Was die Sitze in Seitenrichtung betrifft, so räumt sie ein, dass es denkbar ist, Zweipunkt-Gurte anzubringen. Simulationen mit spezieller Software zeigen jedoch, dass die Gefahr schwerer innerer Verletzungen für Fahrgäste, die angeschnallt sind, größer ist als für Fahrgäste, die nicht angeschnallt sind.</p>
<p>Ziffer 2.10 Verschiebung des Inkrafttretens (des Verbots von Sitzen in seitlicher Anordnung): Der Ausschuss spricht sich dafür aus, den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu verschieben.</p>	<p>Die Kommission lehnt diese Empfehlung ab. Sie ist der Ansicht, dass die Gurtanlegepflicht mit dem Verbot einhergehen muss, Sitze ohne Gurte einzubauen.</p>
<p>Ziffer 2.11 Verweis auf eine in der Begründung genannte Richtlinie: Der Ausschuss fordert, im vorletzten Absatz von Punkt 3 der Begründung eine Korrektur vorzunehmen, da die Richtlinie 91/671/EWG durch die - in der Einleitung des vorliegenden Stellungnahmetextes bereits erwähnte - Richtlinie 2003/20/EG vom 8. April 2003 geändert wurde.</p>	<p>Die Kommission hält diese Bemerkung für angebracht. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Begründung war die Richtlinie 2003/20/EG noch nicht offiziell veröffentlicht.</p>

<p>7. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Verankerungen der Sicherheitsgurte in Kraftfahrzeugen KOM(2003) 362 endg. - EWSA 1590/2003 - Dezember 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Ziffer 2.7 Verweis auf eine Richtlinie in der Begründung: Der Ausschuss fordert, im vorletzten Absatz von Punkt 3 der Begründung eine Korrektur vorzunehmen, da die Richtlinie 91/671 durch die – in der Einleitung des vorliegenden Stellungnahmetextes bereits erwähnte – Richtlinie 2003/20 vom 8. April 2003 geändert wurde.</p>	<p>Die Kommission hält diese Bemerkung für angebracht. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Begründung war die Richtlinie 2003/20/EG noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.</p>

<p>8. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge KOM(2003) 363 endg. - EWSA 1591/2003 - Dezember 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Ziffer 2.7 Verweis auf eine Richtlinie in der Begründung: Der Ausschuss fordert, im vorletzten Absatz von Punkt 3 der Begründung eine Korrektur vorzunehmen, da die Richtlinie 91/671/EWG durch die – in der Einleitung des vorliegenden Stellungnahmetextes bereits erwähnte – Richtlinie 2003/20/EG vom 8. April 2003 geändert wurde.</p>	<p>Die Kommission hält diese Bemerkung für angebracht. Zum Zeitpunkt der Abfassung der Begründung war die Richtlinie 2003/20/EG noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.</p>
<p>Ziffer 2.8 Hinzufügung einer Frist für die Umsetzung der Richtlinie. Der Ausschuss erklärt, dass einer Flüchtigkeit in der Begründung des Richtlinienvorschlags abgeholfen werden müsse. Auf Seite 8 werden in der Beschreibung des Inhalts von Artikel 2 "Anwendung" nämlich nur zwei Fristen für die Typgenehmigung und anschließende Zulassung aufgeführt, Artikel 2 selbst enthält jedoch drei Fristvorgaben.</p>	<p>Die Kommission hält diese Bemerkung nicht für gerechtfertigt.</p> <p>Die verbindliche Anbringung von Sicherheitsgurten findet in zwei Phasen statt. Die neuen Fahrzeugtypen werden zuerst ausgerüstet; danach gilt die Gurtpflicht für alle neuen Fahrzeuge. Die dritte Frist in Artikel 2 betrifft die Anerkennung der im Voraus festgelegten gemeinschaftlichen Typgenehmigung durch die Mitgliedstaaten, und muss, angesichts des Kontextes, nicht unter dieser Ziffer der Begründung aufgeführt werden.</p>

**9. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/24/EWG des Rates über Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen oder vergleichbare Geschwindigkeitsbegrenzungssysteme für bestimmte Kraftfahrzeugklassen
KOM(2003) 350 endg. - EWSA 1609/2003 - Dezember 2003
GD Unternehmen - Herr LIIKANEN**

Die Kommission hält eine Weiterbehandlung der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für nicht erforderlich, da der Ausschuss den Vorschlag der Kommission unterstützt, sein unverzügliches Handeln begrüßt und die vorgeschlagene Politik befürwortet. Ferner bringt der Ausschuss seinen Wunsch zum Ausdruck, dass dieses Rechtsetzungsverfahren rasch abgeschlossen wird. Neben den allgemeinen Bemerkungen zum angewendeten Rechtsetzungsverfahren und einer Anmerkung zur Redaktion, die nach den Erörterungen in der Arbeitsgruppe des Rates bereits übernommen wurde, schlägt der Ausschuss keine weiteren Änderungen des Kommissionsvorschlags vor.

<p>10. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) KOM(2003) 406 endg. - EWSA 1610/2003 - Dezember 2003 GD Unternehmen - Herr LIIKANEN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Mit dieser Stellungnahme unterstützt der EWSA die Neuausrichtung des IDA-Programms, um es in die Lissabon-Strategie zu integrieren und mit den Leitlinien der Ministererklärung, die am 8. Juli 2003 in Cernobbio im Rahmen einer europäischen Konferenz zum Thema eGovernment angenommen wurde, in Einklang zu bringen; der Ausschuss unterstützt das neue IDABC-Programm voll und ganz (Ziffer 3.1, 3.2 und 5.3).</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Empfehlungen und die nachdrückliche Unterstützung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Neuausrichtung des IDABC-Programms. Aufgrund der Entwicklung des Dossiers in den anderen Organen konnte die Kommission ihren Vorschlag nicht mehr ändern und die Empfehlungen des Ausschusses nicht berücksichtigen.</p> <p>Die Kommission wird sich jedoch so weit wie möglich darum bemühen, dass die Empfehlungen und Standpunkte des Ausschusses bei der Ausarbeitung und Durchführung des Programms berücksichtigt werden.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, zusätzlich zu dem geplanten Verwaltungsausschuss durch die Einrichtung von beratenden Regelungsausschüssen ein Forum für die systematische Anhörung der Unternehmen, insbesondere der KMU, der organisierten Zivilgesellschaft und der Vertreter der verschiedenen Ebenen der dezentralisierten Verwaltung zu schaffen (Ziffer 3.5, 4.3, 4.4, 5.5, zweiter Spiegelstrich).</p>	<p>In Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Ausschusses plant die Kommission zur Unterstützung des IDABC-Programms die Einsetzung eines Beirates, aber keinen Ausschuss gemäß Komitologie-Beschluss 468/1999/EG. Dieser Gruppe sollen sowohl Vertreter der Verbraucher- und Arbeiternehmerverbände als auch der europäischen Verbände der lokalen und regionalen Verwaltungen angehören, die in engem Kontakt zu Unternehmen und Bürgern stehen und daher bestens geeignet sind, die konkreten Bedürfnisse festzustellen und ihre praktischen Erfahrungen einzubringen.</p>

<p>Der Ausschuss empfiehlt der Kommission, regelmäßig Konferenzen über elektronische Dienste zu veranstalten, um eine ständige Bewertung und Anpassung des IDABC-Programms in Bezug auf das Kosten/Nutzen-Verhältnis und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen (Ziffer 4.3, 5.5, dritter Spiegelstrich).</p>	<p>Die Kommission wird während der Laufzeit des Programms wahrscheinlich zumindest eine derartige Konferenz und einen oder mehrere Workshops veranstalten, damit sichergestellt wird, dass das Arbeitsprogramm ständig auf die Bedürfnisse abgestimmt ist und den Aspekt der Kundenzufriedenheit erfüllt. Die Halbzeitbewertung dient ebenfalls diesem Zweck. Ferner wird die Kommission in der Untersuchung zur Vorbereitung des Programms, die sie für die Erstellung eines Verzeichnisses europaweiter elektronischer Behördendienste durchführen wird, Vertreter der öffentlichen Verwaltungen der verschiedenen Ebenen und Unternehmer und Bürger konsultieren; das Verzeichnis könnte während der Laufzeit des Programms erstellt werden. Diese Studie wird sich auf die Bedürfnisse und den Nutzen für die Bürger und die Wirtschaft konzentrieren, um das Kosten/Nutzen-Verhältnis und die Kundenzufriedenheit sicherzustellen. Gleichzeitig wird sie der Kommission gestatten, von den Ideen, Kenntnissen und Erfahrungen der Beteiligten auf allen Ebenen zu profitieren.</p>
<p>Der Ausschuss schlägt vor, dass die Kommission zur Förderung einer neuen gesamteuropäischen Verwaltungskultur ein solides Informations- und Trainingsprogramm sowohl für die Anbieter als auch Nutzer der Dienste unter besonderer Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Akteure in den Beitrittsländern einführt. Auch sollten die Projekte und Maßnahmen Weiterbildungsmaßnahmen umfassen, einen uneingeschränkten Zugang für alle bieten und eine "digitale Kluft" vermeiden (Ziffer 3.6, 4.5, 5.5, vierter und fünfter Spiegelstrich).</p>	<p>Die Kommission stimmt darin überein, dass Informationen und Schulung eine zentrale Rolle bei der Förderung einer neuen gesamteuropäischen Verwaltungskultur spielen und wird, wo immer es zweckmäßig ist und vorbehaltlich des Subsidiaritätsprinzips entsprechende Maßnahmen vorschlagen und unterstützen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission gleichermaßen im Auge behalten, dass Projekte von gemeinsamem Interesse und horizontale Maßnahmen ggf. Weiterbildungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Politik der digitalen Integration aller Bürger umfassen.</p>

<p>Angesichts der innovativen Ausrichtung des IDABC-Programms empfiehlt der Ausschuss, die Rechtsgrundlage nicht auf Artikel 156 zu beschränken, sondern auch auf Artikel 154 und 157 auszudehnen (Ziffer 4.1).</p>	<p>Nur in Ausnahmefällen erlaubt der Europäische Gerichtshof mehrfache Rechtsgrundlagen. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, dass das IDABC-Programm als Ausnahmefall angesehen werden kann. Aber Artikel 154 gilt aufgrund sukzessiver Verweisung, da sich Artikel 156 auf Artikel 155 bezieht, der wiederum auf Artikel 154 verweist.</p>
<p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass in Anhang I auch Politiken und Maßnahmen zur technischen Normung und Zertifizierung sowie zum Patentschutz im Rahmen des geistigen und gewerblichen Eigentums aufzuführen sind (Ziffer 4.6). Ferner sollte in Anhang II der Bereich der sozialen Sicherung einschließlich der Alterssicherung und die MwSt-Erstattungssysteme aufgeführt werden (Ziffer 4.7).</p>	<p>Da Anhang I und Anhang II nicht erschöpfende Listen für Beispiele von Projekten von gemeinsamem Interesse bzw. von horizontalen Maßnahmen sind, gestatten sie die Einbeziehung dieser wichtigen Fragen, auch wenn sie nicht ausdrücklich aufgeführt werden. In diesem Zusammenhang sei hinzugefügt, dass die Kommission sicher ist, dass mehr als einer dieser Punkte in dem vorgenannten Verzeichnis der europaweiten elektronischen Behördendienste erfasst wird.</p>
<p>Der Ausschuss würde es als hilfreich erachten, wenn die Kommission Informationen über bewährte Praktiken in den eGovernment-Systemen der verschiedenen Mitgliedstaaten erfassen und verbreiten würde (Ziffer 3.7).</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, diesen Vorschlag bereits im gegenwärtigen Programm im Rahmen der horizontalen Maßnahme "eGovernment Observatory" aufgegriffen zu haben, deren Ziel es ist, Initiativen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit eGovernment-Diensten zu verbreiten und den Informationsaustausch zwischen Interessierten in den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Informationsseite <i>eGovernment Observatory</i> kann aufgerufen werden unter http://europa.eu.int/ISPO/ida/egovo</p>
<p>Der Ausschuss hofft, dass die Kommission den Einsatz des LINUX-Systems quelloffener Software europäischer Provenienz in allen öffentlichen Verwaltungen der EU befürwortet und auch eine mehrsprachige gesamteuropäische Suchmaschine unterstützt, die den</p>	<p>Nach Ansicht der Kommission weist der Ausschuss auf Maßnahmen hin, die für ein gutes Funktionieren der europaweiten elektronischen Behördendienste von großer Bedeutung sind. Im Rahmen des IDA-Programms hat die Kommission in den vom Ausschuss erwähnten Bereichen bereits Maßnahmen in die Wege geleitet</p>

Bedürfnissen der Unternehmen und der Öffentlichkeit entspricht. Ferner muss gewährleistet sein, dass alle Bürger einen Zugang haben, unabhängig davon, welchen Zugangspunkt sie benutzen (Ziffer 3.8)

oder geplant, wie etwa folgende:

In Einklang mit der Forderung der Initiative eEurope, mehr Software mit frei zugänglichen Quellcodes zu verwenden, sind die Anwendung und Förderung dieser Software wesentliche Bestandteile des IDA-Programms. In dessen Rahmen sieht die Kommission für 2004 einen Aktionsplan unter dem Titel "Kompetenzzentren für Software mit frei zugänglichen Quellcodes" vor, dessen Ziel darin besteht, die Verbreitung bewährter Praktiken bei der Anwendung *quelloffener* Software in öffentlichen Verwaltungen durch eine systematische Übersicht über die Produkte mit offenem Quellcode und ihre Anwendung zu fördern.

Zur Unterstützung der Mehrsprachigkeit hat die Kommission die Entwicklung einer mehrsprachigen Suchmaschine finanziert, die den öffentlichen Verwaltungen kostenlos zur Verfügung steht.

Um den Zugang zu optimieren, hat die Kommission eine vorbereitende Untersuchung zur Beurteilung der Verwendung von vielfältigen Zugängen zu den Dienstleistungsangeboten in Angriff genommen.

<p>11. Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 68/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf Ausbildungsbeihilfen ABl. C 190 vom 12.08.2003 - EWSA 1386/2003 - Oktober 2003 GD Wettbewerb - Herr MONTI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss unterstützt den Entwurf nachdrücklich vorbehaltlich zweier besonderer Empfehlungen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die insgesamt befürwortende Stellungnahme des Ausschusses. Sie hat die entsprechenden Bemerkungen des Ausschusses geprüft und sie so weit wie möglich berücksichtigt.</p>
<p>Vor allem wünscht der Ausschuss zugunsten einer stärkeren Präzisierung eine Änderung des Wortlauts von Artikel 8 Absatz i) Buchstabe a).</p>	<p>Die Kommission hat den Vorschlag in Erwägung gezogen, aber sich dafür entschieden, den Wortlaut des Entwurfs beizubehalten, da er mit demjenigen einer Bestimmung in einer bereits früher angenommenen Verordnung identisch ist, die sich auf dieselbe Frage bezieht (Verordnung (EG) 2204/02), und es ja das Ziel ist, die Verordnungen zu harmonisieren.</p>
<p>Der Ausschuss empfiehlt darüber hinaus, in den künftigen Politiken der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten die Gründung von Mikro-Unternehmen zu erleichtern.</p>	<p>Diese Empfehlung gilt künftigen Politikentscheidungen und nicht dieser Verordnung; sie wird deshalb zu gegebener Zeit in Erwägung gezogen werden.</p>

<p>12. Entwurf einer Verordnung der Kommission zur Änderung des Anwendungsbereichs der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 durch Einbeziehung von Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen ABl. C 190 vom 12.08.2003 - EWSA 1588/2003 - Dezember 2003 GD Wettbewerb - Herr MONTI</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet grundsätzlich den Vorschlag mit einigen Einschränkungen.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die insgesamt befürwortende Stellungnahme des Ausschusses. Sie hat die entsprechenden Bemerkungen des Ausschusses geprüft und sie so weit wie möglich berücksichtigt.</p>
<p>Vor allem fordert der Ausschuss, den Wortlaut von Artikel 10 zugunsten einer stärkeren Präzisierung zu ändern.</p>	<p>Die Kommission hat den Vorschlag in Erwägung gezogen, aber sich dafür entschieden, den Wortlaut des Entwurfs beizubehalten, da er mit demjenigen einer Bestimmung in einer bereits früher angenommenen Verordnung identisch ist, die sich auf dieselbe Frage bezieht (Verordnung (EG) 2204/02), und es ja das Ziel ist, die Verordnungen zu harmonisieren.</p>
<p>Der Ausschuss regte darüber hinaus eine andere Formulierung der Erwägung 11 an.</p>	<p>Nach der Sitzung des ersten Beratenden Ausschusses für staatliche Hilfen wurde den Bedenken des Ausschusses durch eine Neuformulierung von Erwägung 11 Rechnung getragen.</p>

13. Technologietransfer-Vereinbarungen
ABl. C 235 vom 1.8.2003 - EWSA 1594/2003 - Dezember 2003
GD Wettbewerb - Herr MONTI

Die Kommission möchte in Anbetracht des Standes des Dossiers ihre Antwort auf diese Stellungnahme auf das nächste Quartal vertagen.

14. Wettbewerbsregeln gemäß Artikel 81 und 82
ABl. C 243 vom 10.10.2003 - EWSA 1595/2003 - Dezember 2003
GD Wettbewerb - Herr MONTI

Die Kommission möchte in Anbetracht des Standes des Dossiers ihre Antwort auf diese Stellungnahme auf das nächste Quartal vertagen.

<p>15. Stärkung der sozialen Dimension der Lissabonner Strategie: Straffung der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz KOM(2003) 261 endg. - EWSA 1395/2003 - Oktober 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1.1: Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Methode der offenen Koordinierung gefördert und konkrete Koordinierungsstrategien entwickelt werden müssen.</p>	<p>Die Kommission stimmt dem zu. Die Mitteilung verfolgt zwei Ziele: zum einen verbesserte Synergien mit den übrigen Prozessen im Rahmen der Lissabonner Strategie, insbesondere mit der wirtschaftspolitischen Koordinierung und der Beschäftigungsstrategie, und zum anderen die Schaffung einer besseren internen Koordinierung zwischen den verschiedenen Bereichen des Sozialschutzes. Auch soll durch einen strafferen Dreijahreszyklus mehr Spielraum für die Konzentration auf die Umsetzung und die Folgemaßnahmen geschaffen werden. Die Kommission hofft damit, die Methode der offenen Koordinierung im Bereich Sozialschutz stärker zu konkretisieren.</p>
<p>3.1.5: Der Ausschuss möchte in jeder einzelnen Hauptphase des Straffungsprozesses von 2004 bis 2006 konsultiert werden.</p>	<p>Die Kommission wird sich bemühen, diesem Wunsch zu entsprechen. Einen ersten diesbezüglichen Schritt signalisierte die Vorlage der Mitteilung der Kommission "Arbeit lohnend machen": Diese Mitteilung wurde dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt; mit künftigen Mitteilungen im Rahmen dieses Prozesses wird ebenso verfahren.</p>
<p>3.2.3.1: Der Ausschuss befürchtet, dass bis zur Einführung des neuen Systems im Jahre 2006 die Dynamik verloren geht.</p>	<p>Die Kommission wird mit den bestehenden und den neuen Mitgliedstaaten im Ausschuss für Sozialschutz dafür Sorge tragen, dass dies nicht geschieht. Im Jahr 2004 werden die neuen Mitgliedstaaten ihre Aktionspläne zur sozialen Eingliederung 2004-2006 vorlegen. Dann werden auch die Vorschläge der</p>

	<p>Kommission für die nächsten Schritte im Bereich Gesundheitsversorgung vorgelegt. Im Jahre 2005 wird eine neue Vorbereitungsrunde zum Thema nationale Rentenstrategieberichte stattfinden, an der 25 Mitgliedstaaten teilnehmen.</p>
<p>3.2.3.2 und 4.3: Der Ausschuss befürchtet, dass bei einer Zusammenführung der verschiedenen Prozesse in einem einzigen umfassenden Mechanismus ab 2006 die besonderen Merkmale der verschiedenen Bereiche zu kurz kommen könnten. Ebenso könnte es schwierig sein, die verschiedenen Themen in einem einzigen gemeinsamen Bericht mit hinreichender Tiefe zu behandeln.</p>	<p>Diese Befürchtung wird von den Mitgliedstaaten und der Kommission geteilt. In der Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz, die vom Rat am 1. Oktober 2003 befürwortet wurde, heißt es:</p> <p><i>"Zunächst kommt es darauf an, dass die in der Öffentlichkeit wahrgenommene unterschiedliche Identität der beiden Prozesse in den Bereichen soziale Eingliederung und Renten gewahrt bleibt. Die nationalen Aktionspläne zur sozialen Eingliederung und die nationalen Rentenstrategieberichte sollten daher als Einzelkomponenten eines einheitlichen Rahmenkonzepts erhalten bleiben. Der Ausschuss möchte seinen Wunsch zum Ausdruck bringen, dass die verschiedenen Elemente des Prozesses im Bereich Sozialschutz auch künftig deutlich sichtbar bleiben. Dies gilt auch für die vorgeschlagene Festlegung gemeinsamer, in verschiedene Pfeiler untergliederter Ziele.</i></p> <p><i>Angesichts der Unterschiedlichkeit der abgedeckten Politikfelder und im Interesse der Bewahrung der jeweiligen Identität der verschiedenen Arbeitsbereiche spricht sich der Ausschuss dafür aus, für den gestrafften Prozess die Bezeichnung "Sozialschutz und soziale Eingliederung" zu wählen".</i></p>
	<p>Nach Meinung der Kommission trägt die beibehaltene Trennung der verschiedenen Elemente innerhalb des insgesamt gestrafften Rahmens dazu bei, die notwendige Besonderheit der verschiedenen Elemente zu wahren.</p>

<p>4.1: Die vorgeschlagenen gemeinsamen Ziele müssen deutlicher definiert werden und sollten nicht nur auf europäischer, sondern auch auf einzelstaatlicher Ebene aufgestellt werden.</p>	<p>Der Vorschlag der Kommission sieht eine ausführlichere Festlegung der gemeinsamen Ziele vor, die in drei unterschiedliche, aber sich ergänzende Stränge (Renten, soziale Eingliederung, Gesundheitsfürsorge) gegliedert werden und einige Querschnittsziele umfassen. Die Kommission plädiert dafür, dass die Mitgliedstaaten die Ziele auf EU-Ebene um die länderspezifischen Ziele ergänzen. Der Europäische Rat von Barcelona forderte die Aufstellung nationaler Ziele für die Eingliederung im Rahmen der zweiten Runde des Prozesses "soziale Eingliederung".</p>
<p>4.2.2: Das Thema 'Arbeit lohnend machen' muss unter straffer Koordinierung der einzelnen Prozesse wie der Entwicklung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik (GWP), der europäischen Beschäftigungsstrategie (EBS) und der Sozialschutzpolitik behandelt werden.</p>	<p>Dieser Punkt wurde in der Mitteilung der Kommission vom Dezember 2003 ausführlich behandelt und wird auch bei allen Folgemaßnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p>4.5: Zur Unterstützung des Prozesses ist es wichtig, neue Indikatoren zu entwickeln.</p>	<p>Dieser Punkt wurde in der vom Rat befürworteten Stellungnahme des Ausschusses für Sozialschutz vollständig übernommen: Um einerseits allgemeine Schlüsselbotschaften zu formulieren und andererseits die Besonderheiten der einzelnen Prozesse zu wahren, sollte für die Entwicklung einer breit gefächerten Anzahl von Indikatoren ein zweistufiger Ansatz verfolgt werden: Die Arbeiten zur Entwicklung von Indikatoren in den einzelnen Politikfeldern müssen fortgeführt und zusätzlich dazu zur Entwicklung einer kleineren Anzahl zusammenfassender Indikatoren auf den Weg gebracht werden, die geeignet sind, die allgemeinen politischen Schlüsselbotschaften zu vermitteln. Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung ausreichender Ressourcen durch die Mitgliedstaaten und die Kommission.</p>

<p>16. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Angleichung der Ansprüche und Vereinfachung der Verfahren KOM(2003) 378 endg. - EWSA 1399/2003 - Oktober 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p><u>Ziffer 4.2</u> zum neuen Artikel 84a der Verordnung 1408/71: Der EWSA hält Artikel 84a 1 dritter Absatz für zu allgemein. Die Informationspflicht sollte auf relevante Änderungen begrenzt werden.</p>	<p>Der geänderte Vorschlag der Kommission übernimmt Änderungsantrag 23 des EP, mit dem präzisiert wird, dass die Person die Institution unverzüglich über jegliche Änderung ihrer persönlichen oder familiären Verhältnisse unterrichten muss, "die sich auf ihre Ansprüche auf die Leistungen nach dieser Verordnung auswirkt". Dieser Änderungsantrag berücksichtigt folglich die Bemerkung des EWSA.</p>
<p>In Ziffer 4.3 erklärt der EWSA, dass die beabsichtigte Vereinfachung der Verfahren nicht bei Inkrafttreten der Verordnung erreicht wird, da einige Mitgliedstaaten die Karte erst nach einer Übergangszeit in Gebrauch nehmen. Dadurch werden die alten und neuen Verfahren parallel angewendet.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass das Ziel des Vorschlags nicht darin besteht, die europäische Krankenversicherungskarte zu schaffen, sondern ihre Einführung zu erleichtern. Diese Karte wurde mit den Beschlüssen der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 18. Juni 2003 geschaffen. Die Vereinfachung der vorgeschlagenen Verfahren besteht darin, es einer Person, die während eines zeitweiligen Aufenthalts in einem Mitgliedstaat medizinische Versorgung benötigt, zu ermöglichen, sich direkt an den Leistungserbringer zu wenden, ohne sich dabei zuvor an den Träger am Aufenthaltsort wenden zu müssen. Die Person legt dem Leistungserbringer entweder die europäische</p>

	<p>Krankenversicherungskarte oder das Formular vor, wenn in ihrem Mitgliedstaat eine Übergangsperiode besteht. Dieses vereinfachte Verfahren gilt für alle, unabhängig von einer möglichen Übergangsperiode für die Einführung der Karte.</p>
<p>Unter Ziffer 4.5 behandelt der EWSA die Frage der Informationen, die im Anschluss an die Vereinfachung der Verfahren zu erteilen sind.</p>	<p>In den geänderten Vorschlag der Kommission wurde der Änderungsantrag 32 des EP aufgenommen, in dem es heißt: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in angemessener Weise über Veränderungen im Hinblick auf die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Verordnung ergeben, informiert wird". Mit dieser neuen Bestimmung kann die notwendige Information erteilt werden.</p>

<p>17. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 KOM(2003) 468 endg. - EWSA 1617/2003 - Dezember 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1 Der EWSA billigt die Definition des Begriffs "<i>beitragsunabhängige Geldleistungen</i>", die deutlicher und logisch ist und der Gerichtspraxis entspricht.</p>	<p>Die Kommission weist auch darauf hin, dass im Rat im Rahmen des Vorschlags zur Vereinfachung der Verordnung ein Konsens über den Text erzielt wurde.</p>
<p>4.2 Zur neuen Formulierung von Artikel 10a Absatz 1 zur speziellen, auf den Wohnorten gestützten Koordinierung für die beitragsunabhängigen Sonderleistungen in bar: Der EWSA ist der Ansicht, dass mit dem vorgeschlagenen Wortlaut deutlicher wird, welche Rechte nicht exportierbar sind, ohne dabei den Inhalt der derzeitigen Bestimmung zu ändern.</p>	<p>Die Kommission weist darauf hin, dass ein anderes Ziel neben dem vom EWSA genannten darin besteht, die einheitliche Auslegung von Artikel 10a Absatz 1 sicherzustellen, indem klarer zum Ausdruck gebracht wird, dass die fraglichen Leistungen ausschließlich einer speziellen Koordinierung auf der Grundlage des Wohnortes unterliegen, und die Bestimmungen von Artikel 10 und Teil III nicht für sie gelten.</p>
<p>In Ziffer 4.5 behandelt der EWSA die Frage der Aktualisierung der Anhänge zur Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und spricht sich dafür aus, sie im Sinne der praktischen Absicherung der sozialen Rechte der Bürger so rasch wie möglich vorzunehmen.</p>	<p>Die Kommission macht darauf aufmerksam, dass sie mit der Aktualisierung der Anhänge, vor allem Anhang II a zu den beitragsunabhängigen Geldleistungen und Anhang III zur Fortgeltung der bilateralen Abkommen, das Ziel verfolgt, die Rechte der Bürger durch eine Überprüfung des Inhalts dieser Anhänge im Hinblick auf die Kriterien sicherzustellen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgearbeitet hat.</p>

<p>18. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über Einwanderung, Integration und Beschäftigung KOM(2003) 336 endg. - EWSA 1613/2003 - Dezember 2003 GD Beschäftigung und Soziales und GD Justiz und Inneres Frau DIAMANTOPOULOU - Herr VITORINO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Die Einwanderung in die Union wird angesichts des Bedarfs des Marktes und der Überalterung der Bevölkerung spürbar zunehmen.</p>	<p>Der Standpunkt der Kommission deckt sich mit dem des EWSA. Die Kommission erklärt in der Mitteilung, dass im Hinblick auf die legale Einwanderung ein Umdenken notwendig ist - auch wenn gleichzeitig sichergestellt werden muss, dass auf die vorhandenen Humanressourcen zurückgegriffen wird - und überdies alle notwendigen Schritte eingeleitet werden, um zu gewährleisten, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die Neuzuwanderer in die Gesellschaft einzugliedern.</p>
<p>Die beschäftigungspolitischen Leitlinien müssen im Hinblick auf die Einwanderung tatkräftig umgesetzt werden.</p>	<p>Die Kommission teilt die Ansicht, dass die Einwanderung in den europäischen beschäftigungspolitischen Leitlinien künftig besser berücksichtigt werden müssen.</p> <p>Im Entwurf des Gemeinsamen Beschäftigungsberichts 2003/2004 vertritt die Kommission die Ansicht, dass die Entwicklung einer aktiveren und besser abgestimmten Einwanderungspolitik auf EU-Ebene als Teil eines umfassenden Ansatzes zur Erweiterung des Arbeitsangebots notwendig ist. Sie stellt fest, dass die meisten Mitgliedstaaten die Einwanderung für eine wichtige Quelle zusätzlichen Arbeitsangebots für Berufe oder Sektoren halten, die Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal haben.</p>

<p>Die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Einwanderer muss im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt stärker gefördert werden.</p>	<p>Die Kommission gibt in ihrer Mitteilung einem ganzheitlichen Ansatz für die Einwanderung den Vorzug, der nicht nur die wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der Eingliederung, sondern auch kulturelle, religiöse, bürgerrechtliche und politische Aspekte berücksichtigt. Sie unterstreicht, dass die Eingliederung ein zweigliedriger Prozess ist, bei dem sowohl die Einwanderer als auch die aufnehmende Gesellschaft bestimmte Rechte und Pflichten haben, die es den Einwanderern ermöglichen sollen, uneingeschränkt in allen Bereichen der Gesellschaft mitzuwirken.</p>
<p>Den Einwanderern muss die Unionsbürgerschaft gewährt werden, einschließlich des Wahlrechts bei den Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament.</p>	<p>In der Mitteilung wird die Zivilbürgerschaft vorgeschlagen, ein Begriff, den die Kommission im November 2000¹ eingeführt hatte, und der definiert wird als die Gewährung gewisser Kernrechte, einschließlich der politischen Rechte, für Einwanderer, die sie nach und nach über eine Reihe von Jahren als ersten Schritt zum Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats erwerben können. Die Kommission ist der Ansicht, dass der Vertrag die Möglichkeiten bereitstellen muss, mit denen die Zivilbürgerschaft, insbesondere im Hinblick auf die Mitwirkung am politischen Leben auf kommunaler Ebene, Wirklichkeit werden kann, und hat sich deshalb in der Regierungskonferenz für diese Ziele eingesetzt.</p> <p>Die Kommission hat in der Mitteilung auch gefordert, dass die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen² erwägen, langfristig Aufenthaltsberechtigten politische Rechte zu gewähren, insbesondere auf lokaler Ebene.</p>

¹ Mitteilung der Kommission KOM(2000)757.

² Vorschlag der Kommission vom 13.03.2001, KOM(2001) 127 endg., der am 25 November 2003 angenommen wurde.

<p>Die Einwanderungspolitik der Mitgliedstaaten muss in Übereinstimmung mit gemeinsamen Grundprinzipien und in einem gemeinsamen Rahmen erfolgen. Dies muss den Weg für eine Umsetzung der offenen Koordinierungsmethode im Bereich der Einwanderung frei machen, die die Kommission 2001 vorgeschlagen hat.</p>	<p>Die Kommission billigt diesen Punkt und hat bereits einen Austausch von bewährten Vorgehensweisen und Informationen zwischen den Mitgliedstaaten eingeleitet (im Rahmen des Netzes nationaler Kontaktstellen zur Eingliederung), um den Prozess der Entwicklung eines gemeinsamen Rahmens für die Integrationspolitik und die Festlegung gemeinsamer Grundprinzipien zu lancieren, wie dies der Europäische Rat von Thessaloniki im Juni 2003 forderte. Die Kommission wird im Juni 2004 auch einen Jahresbericht zu Einwanderung und Integration vorlegen.</p>
--	--

19. Halbzeitüberprüfung der sozialpolitischen Agenda KOM(2003) 312 endg. - EWSA 1614/2003 - Dezember 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>2.11 Die zweite Phase der Agenda in einem veränderten wirtschaftlichen Rahmen.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des EWSA, dass die Umsetzung der Sozialpolitik weiter verfolgt werden muss und dass die gegenüber dem Jahr 2000 geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für 2003 kein Grund sind, um von dem ursprünglichen Ansatz abzuweichen, der auf der wechselseitigen Interaktion der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beruht.</p>
<p>4.1.3 Es geht insbesondere darum, sich die Frage zu stellen, wie die gemeinsame Zugehörigkeit zu Europa als "europäische Sozialbürgerschaft" interpretiert werden kann im Sinne einer Nutzung dieser Vielfalt in einem Kontext der wachsenden Mobilität der Personen im Zuge der Beschäftigung, Ausbildung, Forschung, Produktion und des Wissenstransfers.</p>	<p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die sozialpolitische Agenda kein wesentliches Instrument für die Förderung der Sozialbürgerschaft ist.</p>
<p>4.5.2 Die Maßnahmen zur Behebung dieser Wissenslücke müssen zur Entwicklung eines "europäischen Modells zur Bewertung der sozialen Auswirkungen" der Rechtsvorschriften und der entsprechenden Politik anspornen, das auf drei Indikatoren beruht.</p>	<p>Die Kommission wird diese Forderung bei der Vorbereitung der nächsten sozialpolitischen Agenda prüfen.</p>
<p>5.5 Der EWSA betont, dass die neuen Mitgliedstaaten dabei unterstützt werden müssen, sich an der Umsetzung der Lissabon-Strategie aktiv zu beteiligen und der Verpflichtung zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich Soziales gerecht zu werden.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des EWSA.</p>

5.6 Begrüßt, dass die Kommission wie in der Mitteilung vorgesehen eine hochrangige Gruppe zur Untersuchung der Zukunft der Sozial- und Beschäftigungspolitik einsetzt. Im Vorfeld der öffentlichen Debatte, die im Herbst 2004 stattfinden soll, und auf der Grundlage des umfangreichen Bestands seiner in diesen Jahren abgegebenen inhaltsreichen Stellungnahmen bekundet der EWSA schon jetzt sein Interesse daran, sich aktiv an diesem bereits in Gang befindlichen Prozess zu beteiligen.

Die Kommission begrüßt den Standpunkt des EWSA zu diesem Thema.

**20. Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und
Fremdenfeindlichkeit
KOM(2003) 483 endg. - EWSA 1615/2003 - Dezember 2003
GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU**

Der behandelte Vorschlag (Änderung des Mandats der Beobachtungsstelle zugunsten einer Agentur für Menschenrechte) wurde auf der Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2003 zurückgezogen; deshalb erfolgt keine Weiterbehandlung.

<p>21. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätig sind KOM(2003) 279 endg. - EWSA 1616/2003 - Dezember 2003 GD Beschäftigung und Soziales - Frau DIAMANTOPOULOU</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Ziffer 3.7 (Weitere Verdeutlichung der Zuschüsse zugunsten unterrepräsentierter Gruppen von Mädchen und Frauen wie etwa Behinderter erforderlich);</p> <p>Ziffer 3.10 und 4.2 (deutlichere und klarere Definition einer "europäischen Organisation" erforderlich);</p> <p>Ziffer 3.8 und 3.9 (Öffnung des Programms auch für andere als nur Organisationen, die sich für die Gleichstellung einsetzen);</p> <p>Ziffer 4.3 (Angaben, ob sich der Vorschlag auf alle im Bereich Gleichstellung von Frauen und Männern tätige Organisationen bezieht, oder nur auf Frauenorganisationen).</p>	<p>Wie es deutlich im Vorschlag für einen Beschluss heißt, verfolgt er rein technische Zwecke, und seine Annahme war aufgrund der Haushaltsstruktur der Kommission nach der neuen Finanzverordnung erforderlich geworden. Vom Europäischen Parlament waren in Bezug auf die Erläuterungen zum Haushalt, in denen die Empfänger der Finanzhilfen genannt werden, keine Änderungen vorgeschlagen worden. Der entsprechende Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen wird diese Punkte hinreichend erläutern.</p>
<p>Ziffer 3.12 und 3.13 (Höhere finanzielle Anforderungen).</p>	<p>Für Entscheidungen über die Höhe der Zuweisungen ist die Haushaltsbehörde zuständig. Es sei darauf hingewiesen, dass mit dem Betrag von 2,2 Mio. Euro für zwei Jahre die Erfordernisse durch die Erweiterung bereits berücksichtigt sind.</p>
<p>Ziffer 4.4 (Bei den Prioritäten fehlen wichtige Politikbereiche).</p>	<p>Die im Anhang aufgeführten Aktivitäten weisen lediglich auf die zu behandelnden Bereiche hin. Die einschlägigen Themen werden im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen an Organisationen festgelegt, die im Bereich der Gleichstellung tätig sind. Die Finanzierung der Europäischen Frauenlobby wird nach der Genehmigung ihres Jahresarbeitsprogramms durch die Kommission bewilligt.</p>

**22. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG
KOM(2003) 472 endg. - EWSA 1405/2003 - Oktober 2003
GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER**

Da der EWSA keinen konkreten Antrag formuliert, ist eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme nicht erforderlich.

**23. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor
KOM(2003) 552 endg. - EWSA 1604/2003 - Dezember 2003
GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER**

Eine Antwort auf diese Stellungnahme bzw. entsprechende Weiterbehandlung ist nicht erforderlich.

**24. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen
KOM(2003) 562 endg. - EWSA 1600/2003 - Dezember 2003
GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER**

Da der EWSA keinen konkreten Antrag formuliert, ist eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme nicht erforderlich.

**25. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak
KOM(2003) 633 endg. - EWSA 1606/2003 - Dezember 2003
GD Landwirtschaft - Herr FISCHLER**

Da der EWSA keinen konkreten Antrag formuliert, ist eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme nicht erforderlich.

<p>26. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Verbesserung der Gefahrenabwehr im Seeverkehr Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbesserung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen</p> <p>KOM(2003) 229 endg. - EWSA 1387/2003 - Oktober 2003 GD Energie und Verkehr – Frau de PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.2.1 und 4.2.2 Der Ausschuss begrüßt, dass die Europäische Union in einen Dialog mit den Vereinigten Staaten getreten ist.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des EWSA zur Kenntnis.</p>
<p>4.1.2. Der Ausschuss bekräftigt erneut, dass Sicherheit ein Fragenkomplex ist, bei dem unbedingt alle Glieder der Transportkette in das Geschehen eingebunden werden sollten, um greifbare Ergebnisse zu erreichen. Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sollten mit Maßnahmen zur Bekämpfung herkömmlicher Sicherheitsprobleme verknüpft werden (organisiertes Verbrechen, Piraterie, Betrug, Schmuggel und illegale Einwanderung). Der Ausschuss fordert die Kommission dringend auf, die herkömmlichen Sicherheitsprobleme in ihrer künftigen Politik zu berücksichtigen - insbesondere Piraterie und bewaffnete Überfälle -, wenn diese nicht über die vorliegende Verordnung abgedeckt werden können.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kommission weist darauf hin, dass es Ziel dieser Verordnung ist, vorbeugende Sicherheitsmaßnahmen für alle vorsätzlichen kriminellen Handlungen einzuführen, nicht nur für Terrorakte. Daher sind die vom EWSA vorgebrachten Anliegen in dieser Gesetzgebungsinitiative berücksichtigt. • Die Kommission wird ferner im Laufe des ersten Halbjahres 2004 einen Legislativvorschlag zur Unterstützung der Annahme von Sicherheitsmaßnahmen für die gesamte intermodale Kette vorlegen. Dies dürfte dazu beitragen, die vom EWSA befürwortete Sicherheitskultur zu begründen.
<p>4.1.5 und 6.3 Der Ausschuss billigt die Absicht der Kommission, die Sicherheitslücke zu schließen und im Laufe des Jahres 2003 einen Richtlinienvorschlag vorzulegen, in dem zusätzliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr festgelegt werden, die in den Häfen der Gemeinschaft Anwendung finden.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Billigung des EWSA zu diesem Punkt zur Kenntnis. Ein Richtlinienvorschlag über zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen, die in den Häfen der Gemeinschaft Anwendung finden, dürfte im Laufe des Monats Februar 2004 vorgelegt werden.</p>

<p>4.1.4 und 6.2 In diesem Zusammenhang begrüßt es der Ausschuss, dass der Rat der Kommission das Mandat erteilt hat, in den Bereichen, die in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, mit den amerikanischen Zollbehörden ein Abkommen zwischen der Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über die Entwicklung eines Exportkontrollsystems auszuhandeln, in dem der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, den internationalen Handel mit Containern sicherer zu gestalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Größere Fortschritte in dieser Frage wurden erreicht, das Abkommen EG/USA über die Ausweitung der Zollzusammenarbeit auf die CSI (Containersicherheitsinitiative) und damit verbundene Fragen wurde am 18.11.2003 unterzeichnet. • Die Kommission ist dabei, die internen Verfahren für die Annahme des Entwurfs des Abkommens durch den Rat der Mitgliedstaaten abzuschließen, der eine Vorbedingung für den offiziellen Abschluss und die Unterzeichnung des Abkommens ist. Die <i>US Customs and Border Protection</i> wurde bereits ermächtigt, das Abkommen EG/USA förmlich zu unterzeichnen und abzuschließen.
<p>4.1.2.1 und 4.1.2.2 Eine Mittelmeerdimension der Politik für die Sicherheit im Seeverkehr muss vorgesehen werden.³ Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen begrüßt der Ausschuss die Mitteilung der Kommission über die Entwicklung eines Europa-Mittelmeer-Verkehrsnetzes und die Aufnahme der Sicherheit im Seeverkehr in die gemeinsamen verkehrspolitischen Ziele.</p>	<p>Die Kommission plant, im Rahmen der Sitzungen der Europa-Mittelmeer-Gruppe "Seeverkehrspolitik" in regelmäßigen Abständen einen Meinungsaustausch und Gespräche über die Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) angenommen wurden, und über die bilateralen Sicherheitsprobleme.</p>
<p>5.1.2.3 Der Ausschuss nimmt zufrieden zur Kenntnis, dass der Vorschlag das IAO-Abkommen Nr. 108, 1958 nicht beeinträchtigt. Daher können Seeleute auch weiterhin von den üblichen Visumbestimmungen für den Landurlaub oder den Transit von und zu ihrem Schiff befreit werden. In diesem Zusammenhang begrüßt der Ausschuss das erfolgreiche Ergebnis der Arbeiten der Internationalen Arbeitsorganisation (3.–19.06.2003) zur Verbesserung der Sicherheit der Ausweisdokumente für Seeleute und fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen für die frühzeitige Umsetzung des neuen Übereinkommens über Ausweis-</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Arbeiten der IAO zur Überprüfung des Übereinkommens Nr. 108 über Ausweisdokumente für Seeleute, die zur Unterzeichnung des Übereinkommens Nr. 185 geführt haben. In diesem Übereinkommen stehen die Sicherheit des Seeverkehrssektors und angemessene Arbeitsbedingungen in einem angemessenen Verhältnis zueinander.</p> <p>Zunächst sei darauf hingewiesen, dass das neue Übereinkommen (nicht anders als das Abkommen Nr. 108) die Visumbefreiung der Seeleute bei Vorlage des gültigen Ausweises ausdrücklich nur bei Landgang und nicht im Falle des Transits oder des Transfers vorsieht (vgl. Artikel 6 des Übereinkommens Nr. 185).</p>

³ KOM(2003) 376 endg.

<p>dokumente für Seeleute durch die Mitgliedstaaten zu ergreifen und unberechtigte Visumerfordernisse abzuschaffen, die Visumgebühren für die Seeleute verursachen. Außerdem sollte untersucht werden, ob das neue Übereinkommen mit den Verpflichtungen im Rahmen des Schengener Abkommens vereinbar ist.</p>	<p>Die Dienststellen der Kommission prüfen derzeit ferner die Vereinbarkeit der oben genannten Bestimmungen mit dem geltenden Gemeinschaftsrecht, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind.</p> <p>Die Kommission wird den Mitgliedstaaten umgehend eine diesbezügliche Antwort übermitteln.</p>
<p>6.8 Der Ausschuss fordert die Kommission auf, geeignete Maßnahmen für die rechtzeitige Umsetzung der erfolgreichen Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zur Verbesserung der Ausweisdokumente für Seeleute (IAO-Übereinkommen 185, zur Änderung des Übereinkommens 108) zu ergreifen.</p>	<p>Die Kommission teilt die Forderung des EWSA nach einem schnellen Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 185 angesichts der Wichtigkeit der Bedingungen, die dort vorgesehen sind, weist jedoch darauf hin, dass die Zuständigkeit für die Ausstellung von Ausweisdokumenten für Seeleute ausschließlich bei den Mitgliedstaaten liegt (vgl. Artikel 2 des Übereinkommens Nr. 185).</p>
<p>5.1.5.1 Nach Auffassung des Ausschusses ist die Frist für die Umsetzung der IMO-Maßnahmen mit dem 1. Juli 2004 bereits sehr knapp und schwer einzuhalten, insbesondere für die an Land zu treffenden Maßnahmen.</p>	<p>Die Kommission hat die Vorschläge des EWSA im Rahmen der nachfolgenden Verhandlungen mit den anderen Organen berücksichtigt. In dem dabei festgelegten Text sind auf Gemeinschaftsebene keine im Vorgriff zu tätigen Maßnahmen mehr vorgesehen.</p>
<p>6.5.2 Der Ausschuss macht auf die hohen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der neuen IMO-Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam. Der Ausschuss fordert die Kommission daher dringend auf, ein EU-Finanzierungsinstrument zur Deckung eines Teils dieser Kosten zu entwickeln. Zu diesem Zweck ersucht der Ausschuss die Kommission, eine Gesamtfolgenabschätzung über die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen für mehr Sicherheit im Seeverkehr zu erstellen.</p>	<p>Die Kommission hat die Vorschläge des EWSA im Rahmen der nachfolgenden Verhandlungen mit den anderen Organen berücksichtigt. In Reaktion auf einen Änderungsantrag des Europäischen Parlaments wird die Kommission 2004 eine Studie einleiten (insbesondere zur Aufteilung der Finanzierung zwischen den staatlichen Behörden und den Betreibern, unbeschadet der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft) und dem Parlament und dem Rat die Ergebnisse und ggf. Vorschläge vorlegen.</p>

<p>6.6 Der EWSA unterstützt allgemein den Vorschlag, einige der Vorschriften aus Teil B des ISPS-Code der IMO verbindlich vorzuschreiben. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Maßnahmen auf den nationalen Seeverkehr muss jedoch verdeutlicht werden, da jedes Schiff auf jeder Fahrt, auch auf kurzen Fährstrecken, hierunter fallen könnte.</p>	<p>Die Kommission hat die Vorschläge des EWSA im Rahmen der nachfolgenden Verhandlungen mit den anderen Organen berücksichtigt. In dem dabei festgelegten Text ist eine schrittweise Anwendung (von 2005 bis 2007) der Sicherheitsmaßnahmen für den nationalen Seeverkehr der Mitgliedstaaten vorgesehen. Ihre Annahme wird von einer vorhergehenden Untersuchung der Risiken abhängig gemacht, die die Mitgliedstaaten verbindlich für jede Form des nationalen Seeverkehrs durchführen müssen. Nur die wichtigsten Passagierschiffe (Schiffe der Klasse A) müssen ab dem 1. Juli 2005 systematisch erfasst werden.</p>
--	--

<p>27. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über intermodale Ladeeinheiten KOM(2003) 155 endg. - EWSA 1398/2003 - Oktober 2003 GD Energie und Verkehr - Frau de PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.4 Erster Spiegelstrich: Das Konzept der europäischen intermodalen Ladeeinheit sollte klarer und deutlicher dargelegt werden.</p>	<p>Abgelehnt - Eine präzise Definition in Einklang mit den aktuellen weltweiten Definitionen liegt in Artikel 3a und 3b des Vorschlags vor.</p>
<p>4.4 Zweiter Spiegelstrich: Überarbeitung der Begriffsbestimmung der intermodalen Ladeeinheit, da ihre Breite und Länge sie für Containerschiffe unbrauchbar macht.</p>	<p>Abgelehnt - Wie deutlich aus Anhang II des Vorschlags hervorgeht, ist lediglich die innere Breite der Ladeeinheit vorgeschrieben. Es liegt an den Normungsbehörden, eine Außenbreite zu vereinbaren, die zu den derzeitigen Container- und Binnenschiffen passt. Bezüglich der Länge gilt Vergleichbares: nur die Innenlänge ist festgelegt.</p>
<p>4.4 Dritter Spiegelstrich: Die neuen intermodalen Ladeeinheiten werden bei bestimmten Brücken und Tunneln Schwierigkeiten bereiten.</p>	<p>Abgelehnt - Untersuchungen haben ergeben, dass die vorgeschlagene Ladeeinheit auf allen europäischen Meeren, in den wichtigsten Teilen des europäischen Binnenwassernetzes (Rhein/Donau, Großkanäle) und auf dem gesamten europäischen Festland einschließlich der Alpentunnel verkehren kann. Probleme bestehen mit den britischen Spurweiten nördlich von London, aber auch sie zu berücksichtigen würde zu einer völlig suboptimalen Festlegung der Containerhöhe führen.</p>
<p>4.4 Vierter Spiegelstrich: Die neuen intermodalen Ladeeinheiten werden Schwierigkeiten bereiten, weil ihre Nutzung hohe Kosten für die Anpassung der bestehenden Infrastruktur an Land und auf See verursacht.</p>	<p>Abgelehnt - Wie vorstehend erläutert, entspricht diese Darstellung nicht der Wirklichkeit.</p>

28. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Einführung und die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft
KOM(2003) 132 endg. - EWSA 1389/2003 - Oktober 2003
GD Energie und Verkehr - Frau de PALACIO

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
3.1 Der Ausschuss unterstützt die Maßnahmen, die die Kommission ergriffen hat.	Die Kommission nimmt die Unterstützung des Ausschusses für ihre Zielsetzungen mit Genugtuung zur Kenntnis.
3.3 Der Ausschuss hat zwar zur Kenntnis genommen, dass die allgemeine Einführung elektronischer Mautsysteme nach Ansicht der Kommission einen besseren Vergleich der Höhe der Gebühren ermöglichen wird, weist jedoch darauf hin, dass eine derartige Harmonisierung nur schwer vorstellbar ist, da es jedem Staat derzeit freisteht, seine Gebühren nach gefahrenen Kilometern und Fahrzeugtyp oder in Abhängigkeit von geographischen Merkmalen (Bergland oder Ebene) zu berechnen.	Ziel der Kommission ist es, Straßenbenutzern das Leben zu erleichtern, indem ihnen die Mittel für eine leichtere Zahlung der Gebühren geboten wird, mit einem einzigen Gerät und einzigen Vertrag, aber unter Beachtung der einzelstaatlichen Preisgestaltung, die absolut nicht in Frage gestellt wird. Die Harmonisierung der Gebührenpolitik ist Gegenstand eines eigenen Richtlinienvorschlags.
3.4 Abonnement des europäischen Mautdienstes nicht zwingend vorschreiben.	Das Abonnement bleibt freiwillig. Aber es ist Voraussetzung für den Erhalt des Erfassungsgeräts für das Fahrzeug, dessen Einsatz an den dazu gehörigen Vertrag geknüpft ist. Es geht hier nicht darum, potenzielle Kunden zu einem Abonnement zu nötigen, auch nicht mit indirekten Mitteln. Hingegen müssen die Betreiber von Autobahnen oder Mautsystemen ihren Kunden diesen Dienst anbieten.
4.2 Der Ausschuss billigt den Richtlinienvorschlag, wünscht jedoch, dass in dessen Artikel 3 auf die Grundsätze des Schutzes der persönlichen Freiheit hingewiesen und insbesondere die Charta der Grundrechte angeführt wird.	Die Kommission akzeptiert diese Forderung und hat sie im Rahmen der Erörterungen mit dem Parlament dem Ratsvorsitz übermittelt.

**29. Transeuropäische (transmediterrane) Netze im Energiebereich
Sondierungsstellungnahme - EWSA 1388/2003 - Oktober 2003
GD Energie und Verkehr - Frau de PALACIO**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>12.5, 9.5 und 9.6: Notwendige Harmonisierung der Reglementierungsrahmen auf regionaler Ebene und insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Investitionen; • Harmonisierung des Steuerwesens; • Umweltschutz; • Transit von Energieerzeugnissen; • Verankerung des Daseinsvorsorgeansatzes; • Förderung der erneuerbaren Energieträger und Umweltschutz. 	<p>Die Kommission teilt die Ansicht des EWSA hinsichtlich der notwendigen Entwicklung eines flexiblen Ansatzes, der an die Besonderheiten jedes Landes/jeder Teilregion im südlichen Mittelmeerraum angepasst sein muss, unter Förderung einer möglichst breiten Kohärenz bei der Harmonisierung der Reglementierungsrahmen.</p> <p>Dieser Ansatz wird insbesondere durch die Arbeiten der subregionalen Arbeitsgruppen für die Konzipierung etwa folgender Initiativen umgesetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • schrittweise Errichtung eines maghrebinischen Elektrizitätsmarktes; • Entwicklung eines Gasplans für die Teilregion Mashrek; • Entwicklung der energetischen Zusammenarbeit zwischen Israel und der Palästinensischen Autonomiebehörde. <p>Es sei darauf hingewiesen, dass der Stand der Arbeiten der subregionalen Arbeitsgruppen auf der Ministerkonferenz in Rom am 1./2. Dezember 2003 vorgestellt wurde.</p> <p>Ferner führt die Kommission im Rahmen des Programms MEDA Projekte der technischen Zusammenarbeit durch, deren Ziel die Harmonisierung der Reglementierungsrahmen ist.</p>

<p>12.6: Der Ausschuss hält es für unnötig, kurzfristig die Errichtung eines Energiebinnenmarktes in den südlichen Mittelmeerländern nach EU-Vorbild anzustreben.</p>	<p>Die Kommission entwickelt gleichzeitig eine Politik zur Harmonisierung der subregionalen Märkte (Maghreb und Mashrek) und eine Politik für ihre schrittweise Vernetzung mit den Energiemärkten der EU. Dieser Ansatz wird bereits vor allem im Rahmen der Arbeitsgruppe "Maghrebischer Elektrizitätsmarkt" entwickelt.</p> <p>Am Rande der Ministerkonferenz in Rom im Dezember 2003 wurde ein Vereinbarungsprotokoll zwischen Algerien, Tunesien und Marokko unterzeichnet. In diesem Protokoll ist die Schaffung eines Elektrizitätsmarkts der teilnehmenden Länder ab 2006 vorgesehen.</p>
<p>6.1 Einbeziehung Libyens in die Gas- und Elektrizitätsprojekte im Mittelmeerraum.</p>	<p>Die Kommission wird, sobald dies die politischen Bedingungen zulassen, fachbezogene Sondierungsgespräche über den Energiesektor mit Libyen im Rahmen seines möglichen Beitritts zum Barcelona-Prozess führen.</p> <p>In der letzten Sitzung der Elektrizitätsminister Jordaniens, Ägyptens, Syriens, des Libanon, Zyperns und der Türkei, die am 1. November 2003 in Damaskus stattfand, wurde bereits die Aufnahme Libyens in die subregionale Gruppe Mashrek und seine Teilnahme an einem künftigen regionalen "Leitzentrale" in Ägypten erreicht.</p>
<p>6.4 Der EWSA hält es für wichtig, das Thema der wettbewerblichen Öffnung der großen, teilweise durch Gemeinschaftsmittel finanzierten Verbundinfrastrukturen rechtlich zu analysieren.</p>	<p>Berücksichtigung der Vorschläge im Rahmen der gemeinsamen Untersuchungen und bei künftigen Gesprächen mit den betroffenen Parteien.</p>

<p>7.3 und 7.4 Der EWSA hält es für notwendig, gleichzeitig die Süd-Süd-Verbundnetze auszubauen.</p> <p>Der EWSA ist der Ansicht, dass die Bereitstellung verschiedener Transportwegalternativen in punktuellen oder länger anhaltenden Krisensituationen eine Alternativlösung für die von der Europäischen Kommission beabsichtigte Aufstockung der strategischen Lagerhaltung auf dem Gebiet der Union darstellen würde.</p>	<p>Die Kommission misst der Entwicklung von Süd-Süd- und Süd-Nord-Verbundnetzen gleiches Gewicht bei. Das Nachbarschaftsprogramm für den Zeitraum 2004-2006, und insbesondere die Verknüpfung der Instrumente INTERREG und MEDA über die Programme MEDOC und ARCHIMED werden die rasche Entwicklung dieser Verbundnetze erleichtern.</p> <p>Die Kommission ist der Ansicht, dass die Entwicklung der verschiedenen Transportalternativen für Krisensituationen nicht unbedingt eine Alternative zur Aufstockung der strategischen Lagerhaltung auf dem Gebiet der Europäischen Union darstellt.</p> <p>Diese Alternative, deren Kosten-Effizienzfaktor noch zu überprüfen ist, bietet nur in sehr beschränktem Umfang eine Antwort auf die Problematik, die im Kommissionsvorschlag angesprochen wird.</p>
<p>9.5 und 9.6 Harmonisierung des gegenseitigen Schutzes der Investitionen, Senkung der mit den politischen Risiken verbundenen Kosten der Investitionen.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, dass ein besonderes Dokument, in dem die einzelnen Vorschläge für die Deckung der nichtkommerziellen Risiken in Verbindung mit der Durchführung von Energieinfrastrukturprojekten von gemeinsamem Interesse aufgeführt sind, der Erklärung der Ministerkonferenz vom 1./2. Dezember 2003 in Rom beigelegt ist, und dass ergänzende Untersuchungen in Arbeit sind.</p>
<p>11.2 Kriterien für die Festlegung der Prioritäten der Maßnahmen, die im Rahmen der Energiepartnerschaft vorgeschlagen werden.</p>	<p>Die Kommission kann diese Kriterien ohne eine Studie zur Überprüfung der Übereinstimmung mit den Verwaltungs- und Finanzbestimmungen ihrer externen Maßnahmen nicht billigen.</p>

<p>12.7 Die Vorhaben von gemeinsamem Interesse in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht festlegen, die aufgrund ihrer unzureichenden Rentabilität oder ihres Gefährdungspotenzials durch öffentliche Subventionen oder Darlehen gefördert werden können.</p>	<p>Berücksichtigung der Stellungnahme. Die Kommission wird zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Konsultationen der betroffenen Parteien durchführen, auch zur Rolle der staatlichen Behörden bzw. der privaten Akteure.</p> <p>Vorstudien im Bereich Finanzierung, verfügbare Ressourcen, Vorhaben von gemeinsamem Interesse und Förderung ausländischer Investitionen wurden im Rahmen der Vorbereitung der Ministerkonferenz am 1./2. Dezember 2003 in Rom durchgeführt. Die Schlussfolgerungen dieser Vorstudien liegen der Erklärung der Minister als Anlage bei.</p>
<p>12.8 Notwendige Konzipierung von Energiepolitiken, die den effizienten Umgang mit Energie und Wasser, den Ausbau der erneuerbaren Energieträger und den Umweltschutz fördern.</p>	<p>Berücksichtigung der Vorschläge. Entsprechend der besonderen Situation jedes Landes im südlichen Mittelmeerraum sollten jedoch unterschiedliche Ansätze bestehen, um sicherzustellen, dass die Aufgaben von allgemeinem Interesse, die der Energiesektor wahrnimmt, gewahrt bleiben.</p> <p>Im Rahmen der regionalen Projekte, die mit MEDA-Mitteln finanziert werden, laufen zwei Vorhaben der technischen Hilfe: <i>"Anwendungen der thermischen Solarenergie im Mittelmeerraum"</i> und <i>"Energie und städtische Umwelt bei den Partnern im Mittelmeerraum"</i> ["Applications de l'énergie solaire thermique dans le bassin méditerranéen" und "Energie et environnement urbain chez les Partenaires méditerranéens"].</p>
<p>12.9 Der Ausschuss schlägt vor, im Rahmen von EUROMED ein spezifisches Programm einzurichten, um diese Ansätze und Vorhaben unter den nationalen und lokalen Behörden und den Kommunikationseinrichtungen bekannt zu machen und Ausbildungs- und Partnerschaftsaktionen zu fördern.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p> <p>Die Energieminister haben sich bei der Ministerkonferenz in Rom auf die Einrichtung einer logistischen Unterstützung für das Europa-Mittelmeer-Forum geeinigt, das den Namen REMEP (Rome Euro Mediterranean Energy Platform) trägt.</p> <p>REMEP ist als Instrument für den Austausch, die Zusammenarbeit und die Verbreitung von Informationen zwischen den Mitgliedern der Partnerschaft Europa-Mittelmeer angelegt und soll die Umsetzung der Prioritäten 2003-2006, die bei der Konferenz von Athen festgelegt wurden, unterstützen.</p>

30. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft

**KOM(2003) 478 endg. - EWSA 1612/2003 - Dezember 2003
GD Energie und Verkehr - Frau de PALACIO**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
4.1 Der EWSA stimmt mit der Kommission darin überein, Schiffen, die keine Gemeinschaftshäfen anlaufen dürfen, den Wechsel in ein anderes Register zu verweigern, solange das Verbot besteht.	Die Kommission hat den Standpunkt des Rates (und des Parlaments) gebilligt, auch Schiffe auszunehmen, denen der Zugang während der drei Jahre vor dem Antrag auf Wechsel des Registers untersagt ist, sowie Schiffe, die mehr als einmal im selben Zeitraum festgehalten wurden.
4.3 Der EWSA spricht sich dafür aus, einen Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 (Mitgliedstaaten dürfen Schiffe nicht aus technischen Gründen aufgrund der Übereinkommen von der Registrierung ausschließen) unter die zusätzlichen einzelstaatlichen technischen Vorschriften aufzunehmen.	Die Kommission lehnt diese Forderung ab. Sie erkennt die zusätzlichen einzelstaatlichen, nicht in den Übereinkommen enthaltenen Vorschriften nicht an, die es einem Mitgliedstaat ermöglichen würden, die Übertragung eines Schiffes in sein Register zu verweigern. Werden den Betreibern solche Forderungen auferlegt, liegt eine falsche Anwendung der Verordnung vor (Klage vor einzelstaatlichen Gerichten, Möglichkeit der Beschwerde bei der Kommission).
4.7 Der EWSA möchte klarstellen, dass die Ausstellung der gleichen Zeugnisse durch die ausstellende Behörde unter den gleichen technischen Bedingungen auf der Grundlage der Umsetzung der Bestimmungen der entsprechenden Übereinkommen erfolgen muss.	Dieser Vorschlag wurde berücksichtigt. Eine ähnliche Präzisierung wurde bei den Verhandlungen mit den anderen Organen aufgenommen: die Zeugnisse werden unter den gleichen Bedingungen ausgefertigt, sofern die Gründe oder Erwägungen weiter bestehen, die den Mitgliedstaat des abgebenden Registers veranlasst haben, Bedingungen aufzustellen oder eine Freistellung oder Ausnahmeregelung einzuräumen.

<p>4.8 Der EWSA schlägt eine unterschiedliche Behandlung für die derzeitigen und die neuen Mitgliedstaaten vor: Für Schiffe aus den Registern der letzteren sollten die Bestimmungen, die die Möglichkeit vorsehen, Überprüfungen durchzuführen, um den genügenden Zustand des Schiffes zu bestätigen, strikter angewendet werden.</p>	<p>Die Kommission lehnt diesen Vorschlag ab.</p> <p>Bezugsgröße bleibt die Beschaffenheit des einzelnen Schiffes. Dadurch ist die möglicherweise geringere Harmonisierung und Strenge der Behörden einiger neuer Mitgliedstaaten nicht relevant. Abgesehen von dem Risiko, ein Gemeinschaftsrecht der "zwei Geschwindigkeiten" zu schaffen, gibt die fragliche Bestimmung dem aufnehmenden Mitgliedstaat bereits die Möglichkeit von Überprüfungen, die er in angemessener Form durchführen muss.</p>
--	---

<p>31. Mitteilung der Kommission - Europäisches Aktionsprogramm für die Straßenverkehrssicherheit - Halbierung der Zahl der Unfallopfer im Straßenverkehr in der Europäischen Union bis 2010: eine gemeinsame Aufgabe KOM(2003) 311 endg. - EWSA 1608/2003 - Dezember 2003 GD Energie und Verkehr - Frau de PALACIO</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>4.1: Der EWSA begrüßt das Programm der Kommission sehr.</p>	<p>Die Kommission nimmt den Standpunkt des EWSA mit Genugtuung zur Kenntnis. Mit Ausnahme des unterschiedlichen Standpunkts zur Beobachtungsstelle (Ziffer 4.7 unten) besteht zwischen den beiden Institutionen völlige Übereinstimmung.</p>
<p>4.2: Keine Bewertung des vorhergehenden Programms.</p>	<p>Jedes Kapitel des neuen Programms enthält eine Bilanz der bisherigen Maßnahmen, in der Begründung jedes konkreten neuen Vorschlags wird eine Bilanz zum jeweiligen Thema gezogen. Daher war eine förmliche Bewertung des vorhergehenden Programms nicht nötig.</p>
<p>4.2: Keine konkreten Ziele oder Prioritäten.</p>	<p>Das Ziel "-50%" ist ein umfassendes Ziel. Es wäre nicht sinnvoll gewesen, darüber hinaus zu gehen, denn die Ausgangspunkte unterscheiden sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat.</p> <p>Die konkreten Prioritäten sind in den einzelnen Mitgliedstaaten verschieden. In Kapitel 1 des Programms werden jedoch drei allgemeine Prioritäten hervorgehoben: Geschwindigkeit, Alkohol und Nichtanlegen des Sicherheitsgurts.</p>
<p>4.7: Die europäische Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit muss unabhängig von der Kommission sein.</p>	<p>Im Programm heißt es, dass die Beobachtungsstelle eine interne Stelle der Kommission sein wird. Eine externe Stelle (Agentur o.ä.) wäre angesichts des Ziels (Erhebung, Analyse und Verbreitung aller vorhandenen Informationen über die Straßenverkehrssicherheit) unverhältnismäßig.</p>

<p>32. Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft Vorschlag für einen Beschluss des Rates zum Abschluss des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe im Namen der Europäischen Gemeinschaft Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinien 79/117/EWG und 96/59/EG KOM(2003) 331, 332, 333 endg. - EWSA 1391/2003 - Oktober 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt die Initiative der Kommission und hofft, dass die vorgeschlagene Verordnung und die beiden Beschlüsse so rasch wie möglich verabschiedet werden, damit die Gemeinschaft dem entsprechenden Übereinkommen beitreten kann.</p>	<p>Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis und teilt den Wunsch des Ausschusses nach einer raschen Annahme der Rechtsinstrumente.</p>
<p>4.8 Der EWSA äußert seine Besorgnis über die Lage in einigen neuen Mitgliedstaaten, die noch über sehr große Lagerbestände an zu entsorgenden Erzeugnissen oder Artikeln mit POP-Eigenschaften verfügen. Künftig müssen die Mittel und die technische Hilfe für die Entsorgung aus den regulären Interventionsinstrumenten, vor allem aus den Strukturfonds, kommen. Dies erfordert die dauerhafte Aufmerksamkeit seitens der Gemeinschaftsinstitutionen, aber vor allem die verantwortliche Beteiligung der Behörden in den neuen Mitgliedstaaten sowie deren Fähigkeit zur Beteiligung der gesellschaftlichen Akteure, der NRO und der Allgemeinheit.</p>	<p>Die Kommission teilt die Bedenken des Ausschusses in dieser Frage. Finanzierungen für die Beseitigung von Lagerbeständen waren im Rahmen verschiedener Programme bereits in der Heranführungsphase möglich. Nach dem Beitritt können die neuen Mitgliedstaaten Finanzhilfen von den Strukturfonds und sonstigen vorhandenen Fonds der Gemeinschaft erhalten. Die Kommission möchte aber daran erinnern, dass die Zuständigkeit für diese Fragen in erster Linie bei den betroffenen Mitgliedstaaten selber liegt, die sich mit ihren Lagerbeständen an abgelaufenen POP-Erzeugnissen im Rahmen ihrer einzelstaatlichen Bewirtschaftungspläne für gefährliche Abfälle befassen und erforderlichenfalls von sich aus Hilfen beantragen müssen.</p>

<p>4.7 Der EWSA fordert eine Überwachung der Präsenz von Erzeugnissen mit POP-Eigenschaften.</p>	<p>Die Kommission nimmt die Stellungnahme des Ausschusses zur Kenntnis. Die Überwachung des Vorhandenseins von Erzeugnissen mit POP-Eigenschaften in der Umwelt wird auch in der Strategie der Gemeinschaft für Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (KOM(2001) 593 endg.) und in der europäischen Strategie für Umwelt und Gesundheit (KOM(2003) 338 endg.) betont.</p>
<p>4.10 Der Ausschuss fordert die Kommission zur raschen Erarbeitung von Durchführungsvorschlägen zum Weißbuch zur Chemikalienpolitik auf.</p>	<p>Die Kommission hat im Oktober 2003 den Vorschlag für die REACH-Verordnung vorgelegt (KOM(2003) 644 endg.).</p>
<p>5.1 Nach Ansicht des EWSA sollte bei der Angabe der Rechtsgrundlage des Vorschlags zuerst Artikel 175 EG-Vertrag (Umweltschutz) in Verbindung mit Artikel 95 (Binnenmarkt) zitiert werden.</p>	<p>Die Kommission möchte den Ausschuss daran erinnern, dass es die übliche Praxis ist, die Artikel des Vertrags in numerischer Reihenfolge aufzuführen.</p>
<p>5.2 Der Ausschuss ersucht die Kommission, zu prüfen, wie, wo und zu welchem Zweck Lindan noch verwendet wird, und vertritt auf jeden Fall die Ansicht, dass es nie verwendet werden sollte, wenn es mögliche Alternativen (Produkte oder Verfahren) gibt.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen. In diesem Zusammenhang werden die Standpunkte der neuen Mitgliedstaaten bezüglich der weiteren Notwendigkeit von Lindan von besonderem Interesse sein.</p>
<p>5.3 Der Ausschuss fordert: a) die Durchführung von Informationskampagnen, damit alle Besitzer von POP-Produkten sich der mit diesen Stoffen verbundenen Gefahren bewusst werden, und b) nötigenfalls das Angebot von Beratung und technischer Hilfe im Hinblick auf die sichere Entsorgung auch kleiner Lagerbestände.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen.</p>
<p>5.4 Der EWSA vertritt die Ansicht, dass nicht nur eine Unterstützung und verantwortliche Einbeziehung der NRO, sondern ausdrücklich auch der Sozialpartner vorgesehen werden sollte.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen.</p>

4.7/5.5 Sanktionen für Verstöße gegen die POP-Vorschriften müssten relativ bald vereinheitlicht oder zumindest zu einer starken und freiwilligen Konvergenz geführt werden. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Sanktionen in der EU so einheitlich wie möglich sein sollten, dass sie aber vor allem nach denselben Kriterien festgelegt werden müssen. Dazu ist es unerlässlich, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kontrollinstanzen und den Sanktionsorganen anzustreben, die in der vorgeschlagenen Verordnung ausdrücklich zur Auflage gemacht werden sollte.

Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen. Aber die Kommission möchte daran erinnern, dass für Sanktionen im betreffenden Bereich ausschließlich die Mitgliedstaaten zuständig sind.

<p>33. Mitteilung der Kommission - Ausarbeitung eines Aktionsplans für Umwelttechnologie KOM(2000) 131 endg. - EWSA 1390/2003 - Oktober 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA unterstützt die Arbeiten der Kommission für eine europäische Initiative zur Entwicklung und Förderung von Umwelttechnologien und ihre Schwerpunktsetzung auf die vier Themenbereiche Klimawandel, nachhaltige Produktions- und Verbrauchsstrukturen, Wasser und Bodenschutz.</p>	<p>Im Anschluss an die Mitteilung, zu der der EWSA diese Stellungnahme abgegeben hat, hat die Kommission den angekündigten Aktionsplan ausgearbeitet und am 28. Januar 2004 als Dokument KOM(2004) 38 angenommen. Dieser Aktionsplan enthält die in der Mitteilung von 2003 festgelegten und vom EWSA gebilligten Ziele.</p>
<p>Der EWSA fordert dazu auf, in die vorbereitenden Arbeiten zum Aktionsplan den Beitrag der Umwelttechnologie zum Lärmschutz aufzunehmen.</p>	<p>Diese Aufforderung wurde bei der Ausarbeitung des Aktionsplans nicht berücksichtigt, in dem es nicht speziell um Lärm geht; der Lärmschutz gehört vielmehr in den allgemeinen Rahmen der Umwelttechnologien.</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA muss die Entwicklung und das Inverkehrbringen von Umwelttechnologien in verschiedener Form unterstützt, sollte aber nicht durch wirtschaftliche oder gesetzgeberische Steuerungsinstrumente forciert werden, denn das würde zum einen die Exportmöglichkeiten begrenzen und zum anderen Produktionsverlagerungen in außereuropäische Länder auslösen.</p>	<p>Der Aktionsplan sieht vor, die Forschung, Demonstration und Verbreitung der Umwelttechnologien zu entwickeln und auf bestimmte Ziele auszurichten, eine besondere Unterstützung für ihr Inverkehrbringen ist jedoch nicht vorgesehen; geplant ist hingegen, die wirtschaftlichen Hemmnisse beim Inverkehrbringen so weit wie möglich zu beseitigen.</p>
<p>Der EWSA unterstreicht die wichtige Rolle der öffentlichen Auftragsvergabe sowie der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Verbreitung der Umwelttechnologie.</p>	<p>Diese Aspekte werden in besonderen Maßnahmen im Aktionsplan behandelt.</p>
<p>Der EWSA betont, dass der Lebenszyklus bei den Investitionen berücksichtigt werden muss und spricht sich dafür aus, stärker Leistungsausschreibungen zu verwenden.</p>	<p>Diese Aspekte werden im Aktionsplan umfassend berücksichtigt.</p>

<p>Der EWSA empfiehlt die Einsetzung eines Umweltbeauftragten, an den man sich wenden kann, wenn Beschlüsse der Behörde als umweltschädlich angesehen werden.</p>	<p>Dieser Vorschlag geht über den Rahmen des Aktionsplans für Umwelttechnologie hinaus.</p>
<p>Der EWSA unterstreicht, dass die Verbraucher informiert werden müssen und fordert, ein Produktkennzeichnungssystem zu entwickeln und die Rolle der Verbraucherorganisationen zu stärken.</p>	<p>Dieser Aspekt wird in mehreren Maßnahmen des Aktionsplans für Umwelttechnologie berücksichtigt; die Verbraucherorganisationen können an den Konsultationen zur Umsetzung des Aktionsplans beteiligt werden.</p>
<p>Der EWSA äußert sich zu bestimmten Aspekten hinsichtlich der Wasserverschmutzung (Prüfungen und Analysen) und des Klimawandels (Biokraftstoffe).</p>	<p>Die Kommission wird die Möglichkeit prüfen, die einzelnen Vorschläge im Rahmen der Umsetzung des Aktionsplans zu berücksichtigen.</p>

<p>34. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie KOM(2003) 319 endg. - EWSA 1597/2003 - Dezember 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt den Vorschlag insgesamt. Er legt besonderen Nachdruck auf die Notwendigkeit, das Personal von Deponiebetreibern in Stilllegungs- und Nachsorgeverfahren zu schulen.</p>	<p>Im Vorschlag ist in Artikel 11 Absatz 1 bereits allgemein die Auflage vorgesehen, "dass für die technische Entwicklung und die Ausbildung des Personals gesorgt ist". Dazu gehören auch Betriebsabläufe bei der Stilllegung und Nachsorge.</p>
<p>Der Ausschuss wünscht eine eindeutiger Definition dessen, was unter abgetragenen Boden und Oberboden, die wiederverwendet werden sollen, zu verstehen ist, und warum sie als Nichtabfälle eingestuft werden.</p>	<p>Es ist im Vorschlag nicht am Platze, festzulegen, wann solches Material Abfall ist oder nicht. Dies obliegt vielmehr den zuständigen Behörden entsprechend den besonderen Bedingungen vor Ort und nach Maßgabe der allgemeinen Begriffsbestimmung für Abfall und der einschlägigen Rechtsprechung.</p>
<p>Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten müssen eine wirksame Überwachung der Umsetzung der für Abfallentsorgungseinrichtungen konzipierten Abfallbewirtschaftungspläne gewährleisten.</p>	<p>Eine solche Überwachung wird implizit bereits in Artikel 16 verlangt (über Inspektionen durch die zuständige Behörde, um sicherzustellen, dass die Bedingungen der Genehmigung erfüllt sind), kann aber im Laufe der Verhandlungen mit den übrigen Organen näher ausgeführt werden.</p>
<p>Die Anforderungen für die Vermeidung von schweren Unfällen sollten auch die Stilllegungs- und Nachsorgephase für Abfallentsorgungseinrichtungen umfassen.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen.</p>

<p>Der Ausschuss betont die weiter reichenden Konsequenzen der Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie für die Bevölkerung und fordert, dass die Richtlinie im Einklang mit dem Übereinkommen von Århus ausdrücklich eine formale Konsultation der NRO im Umweltbereich vorsehen sollte.</p>	<p>Artikel 8 über die Beteiligung der Öffentlichkeit am Entscheidungsprozess folgt im Detail den Bestimmungen des Übereinkommens von Århus. Zu dessen Auflagen gehört die Konsultation der Organisationen, die "ein Interesse haben", worunter auch NRO im Umweltbereich zählen.</p>
<p>Maßnahmen bei der Verfüllung von Abbauhohlräumen sollten erweitert werden, um besser mit den etwaigen Problemen der Gewässerverschmutzung fertig zu werden.</p>	<p>Artikel 10 sieht diesbezüglich bereits Maßnahmen gegen die Verschmutzung von Gewässern vor. Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen.</p>
<p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass ein Verzeichnis aller aufgelassenen Bergbaustandorte zu erstellen ist, die ein Gesundheits- oder Umweltrisiko darstellen können, und das auch für die zehn neuen Mitgliedstaaten gelten sollte.</p>	<p>Gegenwärtig sieht der Vorschlag (in Artikel 19) lediglich <i>Verfahren</i> für die Aufstellung von Bestandsaufnahmen vor. Die Kommission wird diese Anregung bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigen.</p>

<p>35. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Gemeinschaft im Sinne der projektbezogenen Mechanismen des Kyoto-Protokolls KOM(2003) 403 endg. - EWSA 1605/2003 - Dezember 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss begrüßt und unterstützt den Vorschlag insgesamt. Er ist der Ansicht, dass es möglich sein müsste, für die Verwendung im EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen bereits für den ersten Handelszeitraum 2005-2007 Gutschriften in Berechtigungen umzuwandeln.</p>	<p>Nach dem Vorschlag können JI- und CDM-Gutschriften nicht im Zeitraum 2005-2007, wohl aber im zweiten Handelszeitraum 2008-2012 umgewandelt werden, was mit dem Kyoto-Protokoll und den Übereinkommen von Marrakesch in Einklang steht.</p>
<p>Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die Kommission die Begriffe JI und CDM den betroffenen Akteuren besser erklärt und die im Text verwendeten Termini erläutert.</p>	<p>Dem Vorschlag liegt eine ausführliche Begründung bei, in der diese Begriffe eindeutig erläutert werden.</p>
<p>Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass die Gemeinschaft die für die COP-9 erwartete Vereinbarung über die Handhabung der LULUCF-Gutschriften (Flächennutzung, Flächennutzungsänderung und Forstwirtschaft) im Rahmen der CDM umsetzt.</p>	<p>Nach dem Vorschlag wird im EU-System für den Handel mit Treibhausgasemissionsberechtigungen (EU-ETS) die Verwendung von CDM-Gutschriften aus der Flächennutzung, Flächennutzungsänderung und Forstwirtschaft (LULUCF) ausgeschlossen, da diese den Kohlenstoff nur vorübergehend speichern und sich somit grundlegend von den Emissionssenkungen unterscheiden, die Ziel und Zweck der EU-ETS sind. Die Frage der Umsetzung des Beschlusses der COP-9 zu den LULUCF-Gutschriften im Rahmen der CDM wird im Verlauf des Mitentscheidungsverfahrens geprüft.</p>
<p>Bei der Genehmigung von Projektmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten sollten die Erfordernisse der Entwicklungsländer und der Transformationsländer deutlich betont werden.</p>	<p>Die Kommission wird diese Anregung im Verlauf des Mitentscheidungsverfahrens berücksichtigen.</p>

Die Kommission sollte die NRO, die Sozialpartner und die breite Öffentlichkeit über die Verwendung der Gutschriften aus Projekten im EU-ETS unterrichten und dem Europäischen Parlament, dem EWSA und dem Ausschuss der Regionen regelmäßig Bericht erstatten.

Die Kommission wird diese Anregung im Verlauf des Mitentscheidungsverfahrens berücksichtigen.

**36. Finanzierungsinstrument für die Umwelt/Verlängerung (LIFE)
KOM(2003) 667 endg. - EWSA 1603/2003 - Dezember 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM**

Die Kommission nimmt die befürwortende Stellungnahme des EWSA mit Genugtuung zur Kenntnis.

**37. Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling
KOM(2003) 301 endg. - EWSA 1601/2003 - Dezember 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM**

Die Kommission äußert sich nicht zu dieser Stellungnahme, da die betreffende Mitteilung kein Bestandteil eines Legislativverfahrens ist und deshalb nicht überarbeitet wird.

<p>38. Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine europäische Strategie für Umwelt und Gesundheit KOM(2003) 338 endg. - EWSA 1602/2003 - Dezember 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM, die Herren BYRNE und BUSQUIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>1.4 Es ist nicht klar erkennbar, wie sich die Umwelt- und Gesundheitsinitiativen mit einer Reihe anderer Kommissionsinitiativen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sowie mit bestimmten Umweltthemen vertragen.</p>	<p>Die Kommission stellt die Koordinierung u.a. durch eine Task Force zwischen den betreffenden Generaldirektionen und über interne Vereinbarungen innerhalb der verschiedenen Generaldirektionen sicher.</p>
<p>1.5 Der EWSA bedauert, dass die Mitteilung keine spezifischeren Zielsetzungen für die neue Initiative enthält.</p>	<p>In der gegenwärtigen Phase sind mehr Informationen erforderlich, bevor sehr präzise Ziele aufgestellt werden können. Deshalb liegt der Schwerpunkt der Mitteilung auf der Ermittlung von Wissenslücken und fehlenden Daten, um "Wissenslücken im Hinblick auf die Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Gesundheit zu schließen". Der Aktionsplan wird konkrete Maßnahmen ausweisen.</p>
<p>5.1 Nach Ansicht des EWSA muss geklärt werden, welche Art von Mehrwert im Rahmen der geplanten Strategie erzielt werden kann.</p>	<p>Der Aktionsplan für die Strategie wird über den Mehrwert Auskunft geben.</p>
<p>6.1 Der EWSA weist darauf hin, dass für die Konsultationsphase ausreichend Zeit veranschlagt werden muss, da sonst die Gefahr besteht, dass diese hervorragende Initiative enttäuschte Kommentare erntet.</p>	<p>Grund für den knappen Zeitplan ist die als Frist gesetzte Konferenz von Budapest. Die Kommission gewährleistet aber durch eine breit angelegte Konsultation aller Beteiligten die Transparenz des Verfahrens.</p>
<p>6.4 Die Zuständigkeiten der einzelnen Ebenen sollten weitestgehend klargestellt werden. In diesem Zusammenhang bringt der EWSA seine Hoffnung zum Ausdruck, dass die Kommission einen ständigen beratenden Ausschuss zur Entwicklung und Bewertung der Strategie ins Leben ruft.</p>	<p>Klare Zuständigkeiten sind sehr wichtig. Die Kommission wird diese Anregung bei der Entwicklung des Aktionsplans berücksichtigen.</p>

<p>7.1 Der EWSA möchte auf die bereits bestehenden bedeutenden Forschungserkenntnisse über den Zusammenhang von Umwelt und Gesundheit hinweisen. Deshalb kommt es darauf an, dass die bereits vorliegenden Forschungsergebnisse bei neuen Forschungsprojekten berücksichtigt werden.</p>	<p>Für die Erarbeitung des Aktionsplans wurden in verschiedenen Bereichen, z.B. in der Forschung, Arbeitsgruppen aufgestellt, die Empfehlungen aussprechen sollen. Ihre erste Aufgabe bestand darin, einen "Bericht über die Ausgangssituation" zu erstellen, in dem die vorhandenen Informationen erfasst sind, um sicherzustellen, dass bereits vorliegende Ergebnisse berücksichtigt werden.</p>
<p>9.5 Der EWSA plädiert dafür, dass der Aktionsplan auch den Einfluss des Tabaks auf die Gesundheit des Kindes anspricht.</p>	<p>Es wurden Arbeitsgruppen aufgestellt, um Empfehlungen für den Aktionsplan vorzulegen. In diesen Gruppen wurde unter anderem die Frage des Einflusses des Tabaks auf die Gesundheit des Kindes erörtert. Der Inhalt des Aktionsplans wird von den Ergebnissen aus den Arbeitsgruppen abhängen.</p>
<p>10.4 Der EWSA ist bereit, künftige Anstrengungen auf diesen Gebieten durch Konsultationen mit den betroffenen Kreisen oder aber auch in anderer Form aktiv zu unterstützen.</p>	<p>Die Kommission nimmt dieses Angebot zur Kenntnis und begrüßt es.</p>

39. Integrierte Produktpolitik
KOM(2003) 302 endg. - EWSA 1598/2003 - Dezember 2003
GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM

Die Kommission äußert sich nicht zu dieser Stellungnahme, da die Mitteilung nicht überarbeitet wird.

<p>40. Mitteilung der Kommission: Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Produktion - Fortschritte bei der Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung KOM(2003) 354 endg. - EWSA 1596/2003 - Dezember 2003 GD Umwelt - Frau WALLSTRÖM</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>1.12 Erweiterte Konsultation bei einer Änderung der Richtlinie.</p>	<p>Gebilligt und vorgesehen.</p>
<p>2.4 Hilfen für die neuen Mitgliedstaaten.</p>	<p>Gebilligt, werden bereits geleistet (PHARE-Vorhaben).</p>
<p>2.6 Hilfen für die KMU auf nationaler oder regionaler Ebene.</p>	<p>Gebilligt.</p>
<p>2.13 Verstärkung des Prozesses von Sevilla.</p>	<p>Im Prinzip einverstanden, aber abhängig vom Haushalt der GFS.</p>
<p>3.1 Überarbeitung der Kriterien für die Anwendung der Richtlinie.</p>	<p>Gebilligt (vorgesehen ist die Überarbeitung der Schwellenwerte in Anhang I).</p>
<p>3.2 Genaue Definition des Begriffs "Emissionsgrenzwert".</p>	<p>Abgelehnt. Es ist offensichtlich schwierig, eine einstimmig gebilligte Definition zu finden. Die Mitgliedstaaten haben bereits signalisiert, dass sie eine solche Initiative nicht unterstützen würden.</p>
<p>3.4 Streichung von Anlagen, deren Umweltverschmutzungskapazität geringer ist.</p>	<p>Im Prinzip einverstanden, aber solche Anlagen lassen sich nur schwer ermitteln.</p>
<p>3.7 Kurz- oder mittelfristig keine Überarbeitung der BREF-Dokumente.</p>	<p>Abgelehnt, da der Begriff der "besten verfügbaren Technik" dynamisch ist. Damit die BREF-Dokumente von Nutzen sind, müssen sie die technischen Entwicklungen so rasch wie möglich berücksichtigen. Die ersten Überarbeitungen sind im Jahr 2005 geplant.</p>
<p>Zusätzliche Stellungnahme, Zusammenfassung, Punkt b): "Wiederherstellung" der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit durch steuerliche Maßnahmen.</p>	<p>Abgelehnt. Es ist darauf hinzuweisen, dass steuerliche Maßnahmen einen einstimmigen Beschluss erfordern. Ferner läuft jede Maßnahme in dieser Richtung Gefahr, Probleme bei der WTO zu schaffen.</p>

Zusätzliche Stellungnahme, Zusammenfassung, Punkt c): Zusätzlichen Aufwand für die Industrie vermeiden.	Kann im Rahmen des Aktionsplans KOM(2002) 278 gebilligt werden, nicht aber in dem Sinne, dass dann jegliches Umweltrecht abgelehnt würde.
---	---

<p>41. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Änderung der Entscheidung 2002/834/EG über das spezifische Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: "Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" (2002-2006) KOM(2003) 390 endg. - EWSA 1400/2003 - Oktober 2003 GD Forschung - Herr BUSQUIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Nach Ansicht des EWSA geht der vorliegende Vorschlag "einen maßvollen und eher restriktiven Mittelweg" im Vergleich zu den entsprechenden Gesetzeslagen in den Mitgliedstaaten (Ziffer 7.2). Der Ausschuss betont die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Finanzierung dieser Forschung angesichts ihrer "bedeutsamen medizinischen und biologischen Ziele" (Ziffer 7.3).</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Zustimmung des EWSA zu ihrem Vorschlag für die Schaffung wissenschaftlicher und ethischer Rahmenbedingungen für die gemeinschaftliche Forschung über humane embryonale Stammzellen.</p>
<p>7.6. Er wiederholt seinen Appell an die Kommission, in Durchführung des wissenschaftlichen Programms darauf zu achten, dass eine resultierende Nichtbeteiligung exzellenter wissenschaftlicher Institutionen in einigen Mitgliedstaaten durch geeignete Strukturierung der Programmelemente vermieden wird.</p>	<p>Die Kommission erinnert daran, dass eine etwaige Unmöglichkeit, wissenschaftliche Einrichtungen gemeinschaftlich zu finanzieren, aus den anzuwendenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften resultiert, und also nicht vom Willen der Kommission abhängt.</p>
<p>7.8. Der Ausschuss spricht sich dafür aus, dass neue HES-Linien, die mit Unterstützung des sechsten Rahmenprogramms gewonnen werden, in einer öffentlichen Stammzellenbank deponiert werden und für die europäische Forschung frei zugänglich sind.</p>	<p>Zugunsten einer optimalen Nutzung der Stammzellenlinien und insbesondere der humanen Stammzellenlinien wird die Kommission die Initiative finanziell unterstützen, mit der ein europaweites öffentliches Register der Stammzellen geschaffen werden soll. Das mit dem Vorschlag der Kommission befasste Europäische Parlament hat ebenfalls für eine Änderung in diesem Sinne votiert. Der geänderte Vorschlag der Kommission, der dem Rat am 26. November 2003 vorgelegt wurde, enthält diese Ergänzung [KOM(2003)749].</p>

**42. Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren
KOM(2003) 437 endg. - EWSA 1397/2003 - Oktober 2003
GD Fischerei - Herr FISCHLER**

Die Kommission teilt die Standpunkte des Ausschusses, die mit ihrem ursprünglichen Vorschlag in Einklang stehen.

<p>43. Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion KOM(2003) 516 endg. - EWSA 1396/2003 - Oktober 2003 GD Fischerei - Herr FISCHLER</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss befürwortet die unbefristete Regelung und hält es für angebracht, die Maßnahmen zu überarbeiten, um dauerhaft das Ziel zu verfolgen, die bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse aus Gebieten in äußerster Randlage entstehenden Mehrkosten auszugleichen.</p>	<p>Die Kommission teilt den Standpunkt des Ausschusses, der mit ihrem ursprünglichen Vorschlag in Einklang steht.</p>
<p>Nach Ansicht des Ausschusses muss das in Artikel 8 des Vorschlags festgelegte Verfahren für die Überarbeitung der Abstufung der Beträge und Mengen einfacher, praxisorientierter und flexibler sein.</p>	<p>Artikel 8 war bei den Verhandlungen im Rat Gegenstand einer Umformulierung, um das Verfahren für die Abstufung einfacher zu gestalten. Die Abstufung kann nach der schließlich genehmigten Fassung von den Mitgliedstaaten oder von der Kommission vorgenommen werden; im letzteren Falle wird die Abstufung durch Beschluss der Kommission ohne Tätigwerden des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse vorgenommen.</p>

<p>44. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum KOM(2003) 46 endg. - EWSA 1385/2003 - Oktober 2003 GD MARKT - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>(3.7, 4.12) Der Ausschuss ersucht die Kommission, sich zur Durchführung detaillierter und unabhängiger sektorbezogener Studien zu verpflichten und sich dabei einer transparenten Methodik zu bedienen.</p>	<p>Die Kommission hat bereits eine Methode zur Erhebung, Analyse und zum Vergleich von Daten über Produktfälschungen und -piraterie im Binnenmarkt in Auftrag gegeben (der Abschlussbericht wurde im Juli 2002 veröffentlicht und kann auf der Webseite der Kommission abgerufen werden). Verpflichtungen zu detaillierten sektorbezogenen Studien gehören nicht in eine Richtlinie. Artikel 23 des Vorschlags sieht einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie vor, der gegebenenfalls Änderungsvorschläge enthält.</p>
<p>(3.2) Der Ausschuss würde einen Richtlinienvorschlag begrüßen, der klare Maßnahmen zum Schutz gutgläubiger Verbraucher und ganz allgemein Verbrauchererziehung und Informationsmaßnahmen über die Rechte an geistigem Eigentum vorsieht.</p>	<p>Grundsätzlich stimmt die Kommission in geeigneten Fällen einem besonderen Hinweis auf den Schutz des in gutem Glauben handelnden Verbrauchers zu, obwohl dieser in der Richtlinie bereits behandelt wird (z.B. durch Ausdrücke in Artikel 3 wie "angemessen" und "gerecht"). Die Kommission befürwortet ebenfalls Aufklärungskampagnen, ist aber der Auffassung, dass sie nicht im operativen Teil der Richtlinie genannt werden sollten.</p>
<p>(3.3) Der Ausschuss betont nachdrücklich, dass nicht solche Maßnahmen unterstützt werden sollten, die die legitimen Rechte der Verbraucher und Nutzer oder ihre Privatsphäre beeinträchtigen, den Internet Providern übermäßige Belastungen aufbürden oder gar Anbieter alternativer Lösungen aus dem Markt verdrängen könnten.</p>	<p>Die Kommission hält ihren Vorschlag für ausgewogen. Er steht nicht in Widerspruch zur Richtlinie 2001/29/EG.</p>

<p>(3.5) Die Ziele des TRIPS-Übereinkommens (Artikel 7) und seine Grundsätze (Artikel 8 Absatz 2), sollten in den Erwägungsgründen der Richtlinie genannt werden.</p>	<p>Nach Auffassung der Kommission ist dies nicht erforderlich, da in den Erwägungsgründen mehrmals auf das TRIPS-Übereinkommen hingewiesen wird und dessen Ziele und Grundsätze bereits aufgeführt werden.</p>
<p>(6) Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Schadenersatzbestimmungen "sehr genau, manchmal übergenau" sind. Ist die Zivilklage einer Strafklage untergeordnet, so muss vorsätzliche Schädigung nachgewiesen werden.</p>	<p>Die Kommission ist der Meinung, dass die Schadenersatzbestimmungen ausgewogen und nicht übergenau sind. Der Vorschlag berührt nicht die Frage der Unterordnung von Zivilklagen unter Strafklagen.</p>
<p>(6) Die europäischen und nationalen Verbraucherschutzorganisationen müssen im Sinne von Artikel 5 anerkannt werden; die Verhaltensgrundsätze sollten auch die Rechte und Garantien der Verbraucher regeln.</p>	<p>Im Zusammenhang mit einer Richtlinie zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum erscheint eine Rechtsvertretung durch Verbraucherschutzorganisationen nicht angebracht; dies würde sogar gegen substantielles Gemeinschaftsrecht in Bezug auf die geistigen Eigentumsrechte verstoßen. Verhaltensgrundsätze im Sinne des Vorschlags können jedes Thema mit einbeziehen, auch den Verbraucherschutz.</p>
<p>(6) Einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen: Der Beklagte ist auf jeden Fall zu hören, auch wenn Maßnahmen zunächst ohne Anhörung der Gegenpartei getroffen wurden.</p>	<p>Für solche Situationen wurde die Achtung des Verteidigungsrechts im TRIPS-Abkommen festgelegt und in die Richtlinie übernommen. Die Anhörung des Beklagten ist nicht nötig, wenn er die beschuldigten Sachverhalte einräumt.</p>
<p>(6) Beweise: Nur zuständige Strafgerichte können die Beschlagnahme von Bank-, Finanz- oder Handelsunterlagen und ihre Übermittlung an die Zivilgerichtsbarkeit anordnen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Beschlagnahme und Übermittlung von Unterlagen durch die Zivilgerichte ist bereits in einigen Mitgliedstaaten gegeben und sollte auch im Rahmen dieser Richtlinie vorgesehen werden.</p>
<p>(6) Neben der Vernichtung von Waren wäre auch die Beschlagnahme der Geräte für die Piraterie und die Nachahmung denkbar.</p>	<p>Dies kann bei den Verhandlungen mit den übrigen Organen berücksichtigt werden.</p>
<p>(6) Bekanntmachung der Urteile: Der Richter legt entweder die für die Veröffentlichung aufzuwendende Gesamtsumme fest oder die Publikationen und die Art der Veröffentlichung.</p>	<p>Dies würde sich nicht mit der richterlichen Ermessensfreiheit vereinbaren lassen und über das hinausgehen, was gemäß dem Subsidiaritätsprinzip akzeptiert werden kann.</p>

<p>(6) Technische Maßnahmen: Die Umgehung missbräuchlicher technischer Vorrichtungen zur Ausübung eines Verbraucherrechts darf nicht als rechtswidrig angesehen werden.</p>	<p>In Artikel 21 ist festgelegt, was eine ungesetzliche technische Schutzvorrichtung ist. Herstellung, Import, Vertrieb und Nutzung ungesetzlicher technischer Schutzvorrichtungen beziehen sich immer auf gewerbliche Zwecke.</p>
---	--

**45. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG
KOM(2003)138 endg. - EWSA 1619/2003 - Dezember 2003
GD Binnenmarkt - Herr BOLKESTEIN**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>3.1.1: Bezüglich der Veröffentlichung von Quartalsangaben (Artikel 6) spricht sich der EWSA dafür aus, eine Veröffentlichung von Angaben über die Entwicklung des Umsatzes und der Geschäftstätigkeit lediglich für das erste und dritte Quartal vorzuschreiben. Die Kommission sollte nach einer Frist von drei Jahren Bilanz ziehen.</p>	<p>Berücksichtigung des Vorschlags aus folgenden Gründen:</p> <p>Bei der "allgemeinen Ausrichtung", die der Rat ECOFIN auf seiner Tagung am 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag (Dokument Nr. 15275/03) festgelegt hat, wurde jeder Verweis auf bezifferte Quartalsangaben zugunsten einer allgemeinen Beschreibung der finanziellen Stellung und der Leistungen ohne Bezifferungen aufgegeben. Diese Lösung ist also "vorsichtiger" als die Stellungnahme des EWSA. Die Kommission unterstützt offiziell diesen Standpunkt.</p>
<p>3.1.2 Dem EWSA zufolge ist in den Mitgliedstaaten das Eingreifen der Regulierungsbehörden unterschiedlich stark. Dies kann eine nicht zu unterschätzende unterschiedliche Behandlung der Emittenten und Anleger in den einzelnen Mitgliedstaaten bedeuten.</p>	<p>Die Kommission hat die Stellungnahme berücksichtigt, indem sie eine Liste der Mindestbefugnisse vorgelegt hat, über die die Regulierungsbehörden verfügen müssen (Artikel 20 Absatz 4).</p>
<p>3.1.3 Dem EWSA zufolge stimmt die im Transparenz-Richtlinienvorschlag enthaltene Definition des Herkunftsmitgliedstaates (Artikel 2) nicht vollständig mit der Definition in Artikel 2 der Prospektrichtlinie überein. So liegt die Schwelle, die es einem Emittenten von Schuldtiteln ermöglicht, seinen Herkunftsstaat zu wählen, im vorliegenden Vorschlag bei einer Stückelung von 5.000 Euro, während es im "Prospekt"-Richtlinienvorschlag 1.000 Euro sind.</p>	<p>In der "allgemeinen Ausrichtung", die auf der Tagung des Rates ECOFIN am 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag festgelegt wurde, ist eine Schwelle von 1.000 Euro vorgesehen. Diese Lösung geht in die Richtung der Stellungnahme.</p>

<p>3.1.4 Dem EWSA zufolge ist die Einbeziehung von Derivaten gleich welcher Art in die Meldepflicht über bedeutende Beteiligungen (Artikel 2) systemwidrig und sollte daher gestrichen werden.</p>	<p>In der "allgemeinen Ausrichtung", die auf der Tagung des Rates ECOFIN am 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag festgelegt wurde, wird der Kommissionsvorschlag präzisiert und geht in die Richtung der Stellungnahme, unter dem Vorbehalt, dass das Prinzip einer vollständigen Befreiung der Derivate nicht berücksichtigt wird. Die Kommission unterstützt offiziell diesen Vorschlag. Eine vollständige Befreiung wäre insofern nicht gerechtfertigt, als die Aktien, an die Stimmrechte geknüpft sind, bereits ausgegeben wären.</p>
<p>3.1.5 Frist für die Veröffentlichung des Jahresfinanzberichts (Artikel 4): Der EWSA spricht sich für eine Frist von vier statt von drei Monaten aus (Kommissionsvorschlag). Diese Frist ist seines Erachtens insofern problematisch, als festgelegt ist, dass der vollständige Prüfbericht zusammen mit dem Jahresbericht veröffentlicht wird, was voraussetzt, dass die Jahresabschlüsse so veröffentlicht werden, wie sie der Hauptversammlung der Aktionäre vorzulegen sind, was für viele Unternehmen in drei Monaten nicht machbar ist.</p>	<p>Berücksichtigung dieses Vorschlags aus folgenden Gründen:</p> <p>In der "allgemeinen Ausrichtung", die auf der Tagung des Rates ECOFIN am 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag festgelegt wurde, wurde ebenfalls für eine Frist von vier Monaten plädiert. Diese Lösung geht in die Richtung der Stellungnahme des EWSA. Die Kommission unterstützt offiziell diesen Standpunkt.</p>

<p>3.1.6 Frist für die Veröffentlichung eines Halbjahresberichts und eines - obligatorischen oder nichtobligatorischen - Prüfberichts (Artikel 5): Artikel 5 sieht vor, dass ein nach internationalen Standards (IAS 34) erstellter Halbjahresbericht spätestens zwei Monate nach Abschluss des Halbjahres veröffentlicht wird. Nach Ansicht des EWSA ist diese Frist aber für die Emittenten, die Prüfberichte veröffentlichen, mit einer Prüfung der Halbjahresabschlüsse unvereinbar.</p> <p>Im Übrigen legt Artikel 5.5 fest, dass eine Prüfung des Berichts im Rahmen des Komitologieverfahrens verlangt werden kann, da die Herkunftsmitgliedstaaten ebenfalls einen Prüfbericht fordern können. Eine derartige Anforderung sollte nach Ansicht des EWSA nicht der Komitologie unterliegen.</p>	<p>In der "allgemeinen Ausrichtung", die auf der Tagung des Rates ECOFIN am 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag festgelegt wurde, wurde die Möglichkeit, auf das Komitologieverfahren zurückzugreifen, gestrichen. Diese Lösung geht in die Richtung der Stellungnahme des EWSA. Die Kommission unterstützt offiziell diesen Standpunkt.</p> <p>Die in der "allgemeinen Ausrichtung" vorgesehene Frist für die Veröffentlichung bleibt jedoch bei zwei Monaten. Die Kommission unterstützt diesen Standpunkt offiziell und hat sich nach einer umfassenden Konsultation für eine Frist von zwei Monaten ausgesprochen.</p>
<p>3.1.6 Zum Inhalt des Halbjahresberichts (Artikel 5) müsste dem EWSA zufolge präzisiert werden, was unter dem Begriff "Lagebericht" (rapport de gestion) verstanden wird, der nicht in allen Mitgliedstaaten dieselbe Bedeutung hat. Es wäre in der Praxis angebracht, die Aktualisierung der im letzten Lagebericht enthaltenen Finanzangaben zu verlangen, um eine übermäßige Belastung der Unternehmen mit Anforderungen zu vermeiden.</p>	<p>Berücksichtigung des Vorschlags aus folgenden Gründen:</p> <p>Was den "Lagebericht" betrifft, so wird er in der "allgemeinen Ausrichtung" des Rates ECOFIN vom 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag präzisiert. Diese Lösung geht in die Richtung der Stellungnahme des EWSA.</p>
<p>3.1.7 Mitteilung über den Erwerb oder die Veräußerung bedeutender Beteiligungen (Artikel 9): Dem EWSA zufolge können die Bedingungen für diese Mitteilung einigen Kategorien von Akteuren praktische Probleme bereiten, insbesondere den institutionellen Anlegern.</p>	<p>Berücksichtigung in der "allgemeinen Ausrichtung" des Rates ECOFIN vom 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag, die eine besondere Mitteilungsregelung für Verwaltungsgesellschaften und Wertpapierfirmen vorsieht.</p>

<p>3.1.9 Rechtzeitiger Zugang zu vorgeschriebenen Informationen (Artikel 17): Artikel 17 Absatz 2 sieht vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat von den Emittenten verlangen kann, "jede interessierte Person über etwaige neue Offenlegungen oder Änderungen in den vorgeschriebenen und bereits veröffentlichten Informationen unverzüglich und kostenlos zu benachrichtigen". Eine solche Anforderung ist nach Ansicht des EWSA zu ungenau und deshalb überzogen.</p>	<p>Berücksichtigung in der "allgemeinen Ausrichtung" des Rates ECOFIN vom 25. November 2003 zum Richtlinienvorschlag, in dem von einer einzigen Benachrichtigung der Öffentlichkeit und nicht von "jeder interessierten Person" die Rede ist.</p>
--	---

<p>46. Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union - Aktionsplan KOM(2003) 284 endg. - EWSA 1592/2003 - Dezember 2003 GD Binnenmarkt - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.1, 3.2, 3.3, 3.6 Der EWSA begrüßt die Grundzüge der Mitteilung, billigt die verfolgten Ziele, unterstützt den Standpunkt der Kommission, dass "klar zwischen bestimmten Kategorien von Gesellschaften unterschieden werden" sollte und billigt generell die zeitliche Staffelung der Prioritäten.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>
<p>3.4, 3.5 Der EWSA stellt fest, dass die Mitteilung der Kommission eine Reihe von sehr allgemein gehaltenen Grundsätzen enthält und macht außerdem darauf aufmerksam, dass bestimmte in der Mitteilung enthaltene Konzepte noch zu vage bleiben und in einem anschließenden Schritt präzisiert werden müssen.</p>	<p>Die Kommission teilt diese Einschätzung des EWSA. Als Aktionsplan kann die Mitteilung nicht über eine Darstellung der Grundzüge der Maßnahmen hinausgehen, die im Bereich des Gesellschaftsrechts und der <i>Corporate Governance</i> als notwendig erachtet werden.</p> <p>Die Kommission ist sich bewusst, dass die Umsetzung des Aktionsplans eine Präzisierung einiger Grundsätze und Konzepte erfordert.</p> <p>In dieser Hinsicht wird in der Mitteilung selbst angekündigt, dass die Konsultation von Sachverständigen (Regierungssachverständigen, aber auch anderen) Teil der Vorbereitung der Initiativen ist und zu den wichtigsten Initiativen eine öffentliche Konsultation durchgeführt wird. Eine solche Konsultation hat im Übrigen auch zum Aktionsplan stattgefunden, wodurch viele der betroffenen Parteien bereits zahlreiche Präzisierungen einbringen konnten.</p>

4.1, 4.1.1, 4.1.2, 4.1.3: *Corporate Governance*

Der Ausschuss nimmt befriedigt zur Kenntnis, dass die EU keinen *europäischen Corporate-Governance-Kodex* festlegen will, ist jedoch wie die Kommission der Ansicht, dass es im Interesse der Gesellschaften und der Investoren liegt, die Gewissheit zu haben, dass die ausländischen Gesellschaften ein Mindestmaß an international anerkannten Grundsätzen einhalten. Der EWSA billigt die Grundsätze der Kommission und ist der Auffassung, dass die EU lediglich die wesentlichen international anerkannten Grundsätze aufstellen und nicht zu sehr ins Einzelne gehen sollte.

Die Kommission begrüßt, dass der EWSA den Ansatz zur *Corporate Governance* billigt. Was die Umsetzung dieses Ansatzes angeht, so bekräftigt die Kommission ihre Absicht, sich im Wege einer Richtlinie oder Empfehlung so weit wie möglich auf die Formulierung der wesentlichen Grundsätze zu beschränken.

<p>4.9 Unternehmensumstrukturierung und -mobilität: Nach Auffassung des EWSA ist es unerlässlich, die Hemmnisse für die Mobilität der Gesellschaften zu beseitigen; er unterstützt daher die angekündigten Vorschläge (grenzübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse und Verlegung des Gesellschaftssitzes von einem Mitgliedstaat in einen anderen). Der EWSA unterstreicht jedoch, dass die betreffenden Bestimmungen die Rechte der Arbeitnehmer wahren müssen (Unterrichtung, Anhörung, Mitwirkung).</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des EWSA für die Vorschläge, die sie selbst als die wichtigsten Prioritäten betrachtet.</p> <p>Was die Rechte der Arbeitnehmer anbelangt, so bekräftigt die Kommission, dass sie sich bemühen wird, angemessene Lösungen für ihren Schutz zu finden.</p> <p>Der Vorschlag über Unternehmenszusammenschlüsse, der am 18. November 2003 vorgelegt wurde, stellt das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, das in den bestehenden Richtlinien verankert ist, keineswegs in Frage; zum Recht auf Mitwirkung, das in einigen Mitgliedstaaten besteht, sieht der Vorschlag einen ausgewogenen Ansatz vor, mit dem sowohl die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips als auch ein angemessener Schutz der vor dem Zusammenschluss erworbenen Rechte sichergestellt wird. Dies lehnt sich u.a. an die Lösung an, die in den Rechtsvorschriften zur Europäischen Aktiengesellschaft festgeschrieben ist.</p> <p>Der künftige Vorschlag über die Verlegung des Sitzes dürfte zu diesen Punkten ähnliche Merkmale enthalten.</p>
<p>4.10 Der EWSA billigt die Einführung eines besonderen Statuts der Europäischen Privatgesellschaft, spricht sich dafür aus, in naher Zukunft ein Durchführbarkeitsstudie in Auftrag zu geben und plädiert für eine rasche Umsetzung dieses Statuts.</p> <p>4.11 Der EWSA unterstützt die Initiativen hinsichtlich der Europäischen Genossenschaften und anderer EU-Rechtsformen für Unternehmen.</p>	<p>Berücksichtigung der befürwortenden Stellungnahme.</p>

5.1 und 5.2 Der EWSA billigt die Vorgehensweise der Europäischen Kommission. Er ist jedoch der Ansicht, dass der Aktionsplan vor allem auf die Beziehungen zwischen Aktionären, Investoren und Gesellschaften abzielt, und zwar insbesondere auf deren optimale Gestaltung. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Maßnahmen der Kommission in eine umfassendere Politik zur Unternehmensförderung eingebunden werden müssen, die dem Schutz der Arbeitnehmer Rechnung trägt.

Die Kommission unterstreicht, dass das Hauptziel des Aktionsplans darin besteht, die Politik vorzustellen, die sie im Bereich Gesellschaftsrecht und *Corporate Governance* zu verfolgen beabsichtigt. Sie weist darauf hin, dass sich die verfolgten Ziele nicht auf die Verteidigung der Interessen der Aktionäre beschränken; es geht, wie im Aktionsplan angekündigt, darum a) den Schutz der Aktionäre und Dritter zu verstärken und b) die Wettbewerbsfähigkeit und die Effizienz der Unternehmen zu verbessern.

Die Kommission bestätigt ferner, dass der Aktionsplan – so wichtig er auch ist – einen Aspekt ihrer Politik zugunsten der Unternehmen unter vielen darstellt. In diesem Zusammenhang sei vor allem auf die laufenden Arbeiten im Rahmen des Europäischen Forums zur sozialen Verantwortung der Unternehmen hingewiesen.

<p>47. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament: Stärkung der Abschlussprüfung in der EU KOM(2003) 286 endg. - EWSA 1593/2003 - Dezember 2003 GD Binnenmarkt - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA behandelt folgende Punkte:</p> <p>3.1 Der EWSA begrüßt die Veröffentlichung dieser Mitteilung.</p> <p>4. Besondere Bemerkungen.</p> <p>4.7 Er begrüßt den Hinweis der Kommission, dass die weitergehenden wirtschaftlichen Auswirkungen der geltenden Haftungsregelungen untersucht werden sollten.</p> <p>5.3 Der Ausschuss pflichtet der Kommission darin bei, dass die derzeitige Situation untragbar ist, und fordert sie auf, ihren Dialog mit weiteren wichtigen Regulierungsgremien einschließlich den US-Behörden SEC und PCAOB fortzuführen.</p>	<p>In der Stellungnahme werden keine besonderen Anträge an die Kommission gerichtet, sondern lediglich einige besondere Bemerkungen gemacht. Gleichwohl möchte die Kommission dazu die folgenden Anmerkungen machen:</p> <p>Die Kommission nimmt die allgemeine Unterstützung für die Mitteilung der Kommission "Stärkung der Abschlussprüfung in der EU" mit Genugtuung zur Kenntnis.</p> <p>Die Kommission wird die besonderen Bemerkungen des EWSA in ihrem Vorschlag für eine neue Richtlinie zum Thema "Abschlussprüfung in der EU" berücksichtigen, der im Frühjahr 2004 vorgelegt wird.</p> <p>Die Kommission wird im Jahr 2004 eine Untersuchung über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Regelungen zur Haftung von Abschlussprüfern durchführen.</p> <p>Die Kommission steht in ständigem und regelmäßigem Dialog mit der US-Aufsichtsbehörde PCAOB für die Rechnungslegung von Aktiengesellschaften, um auf der Grundlage einer echter Partnerschaft die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Abschlussprüfungsgesellschaften zu erkunden.</p>

48. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem bezüglich des Verfahrens zur Annahme von Ausnahmeregelungen und der Zuweisung von Durchführungsbefugnissen
KOM(2003) 335 endg. - EWSA 1409/2003 - Oktober 2003
GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN

In Anbetracht der völligen Übereinstimmung zwischen beiden Einrichtungen hält die Kommission eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme des Ausschusses für nicht erforderlich.

<p>49. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf den Anwendungsbereich der ermäßigten Mehrwertsteuersätze KOM(2003) 397 endg. - EWSA 1407/2003 - Oktober 2003 GD Steuern und Zollunion -Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Ausschuss fordert, die im alten Anhang K genannten Friseurdienstleistungen und kleine Reparaturarbeiten hinzuzufügen.</p>	<p>Die Kommission hat deren Aufnahme nicht vorgeschlagen, da aus ihrem Bericht über die Bewertung der Erfahrung mit ermäßigten Mehrwertsteuersätzen für arbeitsintensive Dienstleistungen nicht hervorgeht, dass die Maßnahme günstige Auswirkungen auf die Beschäftigung oder auf die Bekämpfung der Schattenwirtschaft hatte. Die Kommission wird den Standpunkt des WSA bei den Verhandlungen mit dem Rat über diesen Vorschlag in Erinnerung behalten.</p>
<p>Der Ausschuss fordert, die historischen Gebäude, Sakralbauten sowie die zum kulturellen und architektonischen Erbe gehörigen Privatbauten und Nutzbauten und die industrielle Architektur hinzuzufügen.</p>	<p>Die Kommission hat diese Hinzufügung nicht vorgeschlagen, da derzeit nahezu alle Mitgliedstaaten den normalen Satz bei diesen Bauten anwenden. Sie wird aber den Standpunkt des WSA bei den Verhandlungen über diesen Vorschlag mit dem Rat in Erinnerung behalten.</p>
<p>Für die Nullsätze schlägt der Ausschuss vor, zu präzisieren, dass sie nur für Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die in einer der Kategorien des Anhangs H <i>oder in Artikel 13</i> aufgeführt sind, gelten.</p>	<p>Die Nullsätze sind eine Ausnahmeregelung zu den Gemeinschaftsbestimmungen für Mehrwertsteuersätze, die schrittweise aufgehoben werden soll. Aus diesem Grund hat die Kommission in ihrem Vorschlag deren Anwendung auf die Kategorien des Anhangs H beschränkt. Eine Ausweitung des Geltungsbereichs dieser Ausnahmeregelung kommt daher nicht in Frage.</p>
<p>In Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c) sollten die Worte "die in den betreffenden Gebieten verbraucht bzw. in Anspruch genommen werden" gestrichen werden.</p>	<p>Die Kommission wird den Standpunkt des WSA bei den Verhandlungen über diesen Vorschlag mit dem Rat in Erinnerung behalten.</p>

**50. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 90/435/EWG über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten
KOM(2003) 462 endg. - EWSA 1408/2003 - Oktober 2003
GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN**

Die Kommission nimmt diese befürwortende Stellungnahme zur Kenntnis. In Anbetracht der völligen Übereinstimmung zwischen beiden Einrichtungen hält die Kommission eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme des Ausschusses für nicht erforderlich.

**51. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern
KOM(2003) 446 endg. - EWSA 1403/2003 - Oktober 2003
GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN**

In Anbetracht der völligen Übereinstimmung zwischen beiden Einrichtungen hält die Kommission eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme des Ausschusses für nicht erforderlich.

<p>52. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG in Bezug auf die mehrwertsteuerliche Behandlung von Dienstleistungen im Postsektor KOM(2003) 234 endg. - EWSA 1620/2003 - Dezember 2003 GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.2 Nach Ansicht des EWSA dürfen Privatpersonen durch die Aufhebung der MwSt-Befreiung nicht mit Preissteigerungen für Postdienstleistungen konfrontiert werden.</p>	<p>Die Einführung eines optionalen verringerten Satzes dürfte den Mitgliedstaaten die Verwirklichung dieses Ziels gestatten.</p>
<p>4.5 Im Idealfall sollte die Aufhebung der MwSt-Befreiung zeitgleich mit der vollständigen Liberalisierung im Postsektor erfolgen.</p>	<p>Die Kommission steht auf dem Standpunkt, dass die beiden Fragen (Liberalisierung und MwSt-Befreiung) nicht miteinander verknüpft werden sollten. Die Frage, wann die Richtlinie in Kraft treten soll, hängt noch von den Verhandlungen mit dem Rat und dem EP ab.</p>
<p>5.8 Der Ausschuss empfiehlt, dass die Kommission Leitlinien zu diesem speziellen System aufstellt, mit dem die Postdienstleister eine Alternativmethode zur Ermittlung der Höhe der MwSt auf ihre Postumsätze entwerfen.</p>	<p>Das Anliegen des EWSA wird von mehreren Ratsmitgliedern geteilt. Offensichtlich muss der gegenwärtige Wortlaut des Vorschlags für ein spezielles System im Laufe der Erörterungen im Rat noch geändert werden.</p>

<p>53. Steuerpolitik in der Europäischen Union: gemeinsame Grundsätze, Konvergenz der Steuervorschriften und Möglichkeit der Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit Initiativstellungnahme - EWSA 1621/2003 - Dezember 2003 GD Steuern und Zollunion - Herr BOLKESTEIN</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der EWSA vertritt in der Frage der "Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit" in den Schlussfolgerungen zu seiner Stellungnahme folgende Standpunkte:</p>	<p>Die Europäische Kommission hat in verschiedenen Dokumenten, insbesondere in KOM(2003) 548 endg., ihre Standpunkte zu steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Konvent und der Regierungskonferenz zum Ausdruck gebracht.</p>
<p>Die Europäische Union muss die Befugnis und die Möglichkeit haben, auf steuerlichem Gebiet Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit in denjenigen Fällen zu fassen, in denen die Möglichkeit eines Landes, seine Steuern festzusetzen, stark vom Handeln der anderen Mitgliedstaaten beeinflusst wird. Wenn die beweglichen Besteuerungsgrundlagen nicht besteuert werden können, wird die Steuerlast stattdessen auf die unbeweglichen Besteuerungsgrundlagen abgewälzt, was hauptsächlich die erwerbstätige Bevölkerung trifft.</p>	<p>Die Analyse des EWSA entspricht im Großen und Ganzen derjenigen der Kommission. Insbesondere ist es wichtig, die Vereinbarkeit der Steuersysteme in den Mitgliedstaaten untereinander und mit den Bedingungen des EG-Vertrags zu gewährleisten. Ferner wurden von der Kommission und vom Rat wiederholt die Probleme im Zusammenhang mit einer Verlagerung auf die weniger beweglichen Besteuerungsgrundlagen betont. Vor allem dies gab Anlass zur Vorlage des "Steuerpakets" im Jahre 1997.</p>
<p>Bei der qualifizierten Mehrheit muss es eine Beschränkung auf bestimmte Steuerarten geben, und hierunter fallen die Unternehmensbesteuerung, die Steuer auf Kapitaleinkünfte und auf Tätigkeiten, die für die Umwelt schädlich sind. Dies soll für Steuern gelten, welche die Funktion des Binnenmarktes beeinflussen oder den Wettbewerb verzerren. Alle nationalen Unterschiede, die keine Auswirkungen auf das Marktgeschehen oder den Wettbewerb haben, sollen davon nicht betroffen sein. Die qualifizierte Mehrheit soll - abgesehen davon, dass sie nur für bestimmte Steuern</p>	<p>Wenn es aber um detaillierte Vorschläge zur qualifizierten Mehrheit im Bereich der Besteuerung geht, lassen sich einige Unterschiede oder Nuancen zwischen der Stellungnahme des EWSA und den Standpunkten der Europäischen Kommission erkennen. Letztere hat eine Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit bei Steuerfragen insbesondere im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt vorgeschlagen: d.h. bei der Modernisierung und Vereinfachung der bereits bestehenden Rechtsvorschriften, der Verwaltungszusammenarbeit, bei der</p>

<p>gelten soll - zur Festlegung von Mindestniveaus benutzt werden.</p>	<p>Bekämpfung von Steuerbetrug oder -hinterziehung; bei Maßnahmen bezüglich der Besteuerungsgrundlagen, nicht aber der Steuersätze für Unternehmen, bei den Aspekten der Freizügigkeit des Kapitals im Zusammenhang mit der Betrugsbekämpfung und bei Besteuerungen im Umweltbereich.</p> <p>Zusammengefasst gehen die Vorschläge des EWSA in Bezug auf die Unternehmens- oder Kapitalbesteuerung offensichtlich weiter als die Vorschläge der Kommission, die hingegen im Umweltbereich wohl weiter gefasst sind als die Vorschläge des EWSA .</p> <p>Die genauen Auswirkungen der Vorschläge des EWSA zum qualifizierten Mehrheitsbeschluss im Bereich der indirekten Besteuerung bedürfen der weiteren Auslegung. Nach einer ersten Analyse scheinen sie weitgehend in Einklang mit den Vorschlägen der Kommission zu stehen.</p>
--	--

**54. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
KOM(2003) 273 endg. - EWSA 1393/2003 - Oktober 2003
GD Bildung und Kultur - Frau REDING**

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>Ungeachtet der in dem Vorschlag angestrebten finanziellen Neutralität ist der Ausschuss der Auffassung, dass die vorgesehenen Mittel - auch wegen der bevorstehenden Erweiterung der Europäischen Union - unzureichend sind, und dass diese Mittel im Hinblick darauf erhöht werden müssen.</p>	<p>In Anbetracht der Notwendigkeit, die Rechtsvorschriften rasch zu verabschieden, um die Finanzierung der Einrichtungen und Aktivitäten ohne Unterbrechung fortzusetzen, bestand das Konzept der Kommission für alle sieben Rechtsgrundlagen dieses Pakets darin, die gegenwärtige Praxis mit so wenig Änderungen wie möglich in eine Rechtsform zu bringen. Eine spürbare Erhöhung der Mittel wäre zweifellos begrüßenswert, aber die damit verbundenen Verhandlungen wären langwierig und ihr Ausgang ungewiss. Während dieser Zeit könnten überhaupt keine Mittel vergeben werden, was den Bestand einer Reihe von Einrichtungen gefährden würde, für welche dieser Beschluss gilt, und dies wäre nun ganz und gar das Gegenteil dessen, was mit diesem Änderungsvorschlag beabsichtigt ist.</p>
<p>Nach Meinung des Ausschusses sollte die Kommission die Möglichkeit in Betracht ziehen, dem Vorschlag für einen Beschluss eine andere Bezeichnung zu geben, die mehr mit dem tatsächlichen Inhalt des Programms und den darin verfolgten Zielen übereinstimmt.</p>	<p>Die Kommission ist der Auffassung, dass mit dem Titel für diesen Vorschlag für einen Beschluss sein Inhalt präzise bezeichnet wird, weshalb sie ihn nicht zu ändern beabsichtigt.</p>

<p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass die Liste [der mit Aktion 1 unterstützten Einrichtungen] nicht limitativ sein sollte, sondern die Aufnahme anderer angesehener Einrichtungen oder Stellen ermöglichen sollte, deren Zweck ebenfalls von allgemeinem europäischen Interesse ist, und zwar sowohl im weiteren Sinne wie auch speziell auf einem bestimmten Gebiet.</p>	<p>Zwar kann die Kommission den Beweggrund für diese Änderung nachvollziehen, aber der vorstehend in der Antwort zu Punkt 1 dargelegte Grundsatz der finanziellen Neutralität würde es erforderlich machen, die zusätzlichen Ausgaben für weitere Einrichtungen durch Kürzungen anderswo im Finanzrahmen zu finanzieren. Dies wird insbesondere wegen der kurzen Laufzeit des neuen Programms (in erster Lesung auf drei Jahre verkürzt) nicht als erstrebenswert betrachtet.</p>
<p>Der Ausschuss würde es vorziehen, wenn Aktion 3C [Schulung von Richtern] nicht in diesem Vorschlag, sondern in einem anderen Rechtstext geregelt würde, es sei denn, sie würde im Rahmen des lebenslangen Lernens auf andere Berufe und Fachgebiete ausgeweitet, die auf europäischer Ebene von genauso großer Bedeutung sind wie die in dieser Aktion genannten.</p>	<p>Diese Aktion trägt einem besonderen Schulungsbedarf bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Rechnung. Die Kommission hält deshalb eine Ausweitung für nicht angebracht. Aber angesichts des Schwerpunktes berufliche Bildung ist es sinnvoll, die Aktion in diesen Vorschlag aufzunehmen, zumal es keinen anderen passenden Rechtsakt gibt, in den sie eingegliedert werden könnte.</p>
<p>Der Ausschuss wirft die Frage auf, ob es erforderlich ist, in das für diese Agentur [für die Programmverwaltung] bestimmte Budget Mittel für die Finanzierung von Studien, für Sachverständigentreffen zur Erleichterung der Umsetzung des Programms und für Informations-, Publikations- und Verbreitungsmaßnahmen usw. aufzunehmen. Da es sich nicht um ein Programm handelt, das "ex novo" entsteht, ist der Ausschuss der Auffassung, dass mit diesen Posten Maßnahmen finanziert werden sollten, die in der derzeitigen Fassung des Vorschlags weniger Unterstützung finden, wie etwa die angesprochenen Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung.</p>	<p>Punkt 5 des Anhangs zu dem Beschluss ist eine fakultative Bestimmung, die es einer Exekutivagentur gestattet, Aktivitäten zu finanzieren, die für eine wirksame Umsetzung des Programms nötig sind. Die Art dieser Aktivitäten oder die Höhe der dafür aufgewendeten Mittel wird nicht vorgeschrieben. Diese Bestimmung ist notwendig, um eine effiziente Durchführung des Programms zu gewährleisten. Deshalb beabsichtigt die Kommission nicht, den Vorschlag zu ändern.</p>

**55. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene
KOM(2003) 180 endg. - EWSA 1404/2003 - Oktober 2003
GD Gesundheit und Verbraucherschutz - Herr BYRNE**

In Anbetracht der befürwortenden Stellungnahme des EWSA zum Vorschlag der Kommission ist eine Weiterbehandlung nicht erforderlich.

56. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Europäischen Zentrums [für die Prävention und die Bekämpfung von Seuchen]
KOM(2003) 441 endg. - EWSA 1394/2003 - Oktober 2003
GD Gesundheit und Verbraucherschutz - Herr BYRNE

Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
Der EWSA hat keine besonderen Änderungen am Kommissionsvorschlag gefordert und begrüßt nachdrücklich den Vorschlag der Kommission bezüglich der Festlegung und Konzeption der Aufgaben des Zentrums.	Die Kommission stimmt allen vom Ausschuss angesprochenen Punkten zu und hat sie bei den Erörterungen mit dem Rat und dem Europäischen Parlament berücksichtigt.
4.5 Es muss eine ständige wissenschaftliche Alarmbereitschaft bestehen, um eine außerordentlich schnelle Frühwarnung und Reaktion zu ermöglichen.	
4.6 Die technische Hilfe darf sich in manchen Fällen nicht auf die Länder der Europäischen Union beschränken.	
4.8 Zweifel hinsichtlich des Beginns der Tätigkeit des Zentrums.	
4.9 Betont, dass die Mitglieder des Beirats nicht nur ähnliche nationale Institute repräsentieren sollten.	

<p>57. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich KOM(2003) 355 endg. - EWSA 1392/2003 - Oktober 2003 GD Außenbeziehungen und GD Justiz und Inneres</p> <p>Die Herren PATTEN und VITORINO</p>	
<p><u>Vorbemerkungen</u></p> <p>Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung abgegeben. Im Anschluss an diese Stellungnahme haben die Kommission und der Rat erklärt, dass sie sämtliche Änderungsanträge des Europäischen Parlaments unverändert übernehmen und billigen können; sie bestätigten damit offiziell die inoffizielle Einigung der Dienststellen der drei Organe auf einen Gesamtkompromiss. Der Text der Verordnung wird derzeit von den Rechts- und Sprachsachverständigen überprüft und dürfte vom Rat Anfang Februar 2004 angenommen werden. Soweit möglich, haben sich die Dienststellen der drei Organe (Kommission, Europäisches Parlament, Rat) bemüht, in den endgültigen Verordnungsentwurf die Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses aus seiner Stellungnahme von Oktober 2003 zu übernehmen. Der endgültige Verordnungsentwurf, wie er heute vorliegt, ist nicht mehr zu ändern, ohne die bestehende interinstitutionelle Einigung zu gefährden.</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>2: Der EWSA weist darauf hin, dass er immer wieder die Notwendigkeit einer doppelten Handlungsstrategie angesprochen hat: kohärente Definition von Rechtsvorschriften zur Erleichterung der legalen Zuwanderung sowie enge Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern der Migranten.</p>	<p>Die Kommission hat die allgemeinen Bemerkungen des EWSA begrüßt und im Rahmen der interinstitutionellen Verhandlungen, die zum endgültigen Verordnungsentwurf führten, im Wesentlichen unterstützt.</p>
<p>3.1: Der EWSA betont, dass dieser Verweis auf die Drittländer, die ein Rückübernahmeabkommen paraphiert, unterzeichnet oder geschlossen haben, nicht als Hinweis auf eine ausschließliche Priorität verstanden werden darf.</p>	<p>Der endgültige Verordnungsentwurf berücksichtigt die Bemerkungen des EWSA zu diesem Artikel umfassend. Künftig wird keine ausschließliche Priorität für den räumlichen Geltungsbereich des Programms bestehen.</p>
<p>3.2: Der EWSA fordert, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass an dem Dialog auf regionaler und subregionaler Ebene nicht nur die Verwaltungen der betroffenen Länder, sondern auch die Sozialpartner beteiligt werden.</p>	<p>Die Bemerkung des EWSA wird im Wesentlichen in den endgültigen Verordnungsentwurf übernommen.</p>

<p>3.3: Artikel 4 ist von grundlegender Bedeutung, der entsprechend deutlich herausgestellt werden sollte. Es wird vorgeschlagen, ihn an Stelle von Artikel 1 zu setzen oder ihn in diesen einzuflechten.</p>	<p>Im endgültigen Verordnungsentwurf wird der diesbezügliche Standpunkt des EWSA vollständig berücksichtigt: entsprechend seiner Forderung wurde Artikel 4 an eine andere Stelle gesetzt und ist nunmehr ein Absatz von Artikel 1.</p>
<p>3.4: Der EWSA plädiert dafür, dass die Sozialpartner ausdrücklich erwähnt werden.</p>	<p>Die Forderung des EWSA wurde nicht in den endgültigen Verordnungsentwurf aufgenommen, da die Dienststellen der drei Organe der Ansicht waren, dass ein besonderer Verweis auf die Sozialpartner angesichts des Wortlauts des Artikels, der allgemein gehalten sein müsse, nicht notwendig sei.</p>
<p>3.5: Auch andere, von anderen Gemeinschaftsprogrammen finanzierte Aktionen tragen zur Verwirklichung der Zielsetzungen des zu prüfenden Vorschlags bei, wie es in Artikel 4 heißt.</p>	<p>Im endgültigen Verordnungsentwurf wird die in diesem Absatz enthaltene Vorstellung präzisiert. Die Präzisierungen tragen den Anliegen des EWSA umfassend Rechnung.</p>
<p>3.6: Der EWSA fordert, von Anfang an zu dem in Artikel 11 vorgesehenen Bericht konsultiert zu werden.</p>	<p>Die Kommission verweist darauf, dass ebenso, wie sie nicht rechtlich verpflichtet war, den EWSA zu ihrem Vorschlag zu konsultieren, sie auch nicht verpflichtet ist, ihn zu den Berichten zu konsultieren, die sie im Rahmen der Durchführung der Verordnung vorlegen wird. Sie verpflichtet sich jedoch, den jeweiligen Anträgen auf Konsultation, die der EWSA zu gegebenem Zeitpunkt stellen wird, angemessen Rechnung zu tragen.</p>

**58. Initiative des Königreichs der Niederlande im Hinblick auf den Erlass einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
ABl. C 311 vom 14.12.2002 - EWSA 1401/2003 - Oktober 2003
GD Justiz und Inneres - Herr VITORINO**

In Anbetracht der vom EWSA vorgeschlagenen (und von der Kommission unterstützten) Ablehnung der niederländischen Initiative erscheint eine Weiterbehandlung nicht erforderlich. Allerdings ist zur Kenntnis zu nehmen, dass das Europäische Parlament in seiner Entschließung (am 2. September 2003) die Kommission aufgefordert hat, den zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend zu prüfen und dem Parlament Bericht zu erstatten sowie gegebenenfalls einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung vorzulegen. Infolgedessen erwägt die Kommission derzeit, welche Maßnahmen ggf. zu treffen sind.

**59. Die neuen Nachbarn der EU
KOM(2003) 104 endg. - EWSA 1622/2003 - Dezember 2003
GD Außenbeziehungen - Herr PATTEN**

Keine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme.

**60. Die Rolle der Zivilgesellschaft bei der neuen europäischen Strategie für den westlichen Balkan
Sondierungsstellungnahme - EWSA 1624/2003 - Dezember 2003
GD Außenbeziehungen - Herr PATTEN**

Keine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme.

<p>61. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung bis 31. Dezember 2005 der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2501/2001 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 und zur Änderung der vorgenannten Verordnung KOM(2003) 634 endg. - EWSA 1623/2003 - Dezember 2003 GD Handel - Herr LAMY</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>Der Wirtschafts- und Sozialausschuss kann die Argumentationslinie nachvollziehen, die die Kommission zu dem Beschluss bewegt hat, die Einführung eines neuen endgültigen APS-Systems zu verschieben und die geltende Regelung mindestens bis zum 31. Dezember 2005 zu verlängern.</p>	<p>Die Kommission begrüßt die Unterstützung des EWSA für die Verschiebung des APS-Systems, die das wichtigste Thema des Kommissionsvorschlags ist.</p>
<p>Die Ausnahme von der Graduierung für Länder, die mit weniger als 1% zu den Einfuhren der EU im Rahmen des APS beigetragen haben, wird auch vom EWSA unterstützt.</p>	<p>Die Kommission begrüßt auch die Unterstützung des Ausschusses für diesen Bestandteil des Vorschlags, mit dem nachteilige Auswirkungen für Länder mit geringem APS-bezogenem Handelsvolumen vermieden werden.</p>
<p>Der EWSA begrüßt die Absicht der Kommission, die Anreiz-Funktion der Sonderregelung für den Schutz der Arbeitnehmerrechte zu stärken, und befürwortet die damit verbundene Änderung.</p>	<p>Die Kommission teilt die Einschätzung des EWSA über die Bedeutung der IAO-Übereinkommen und der Lagebewertungen der Internationalen Arbeits-Organisation für das Verfahren, einem Empfängerstaat diesen besonderen Anreiz zu bieten.</p>
<p>Der EWSA erwartet, dass die Anreizfunktion des APS für den Umwelt-, Verbraucher-, Klima- und Tierschutz zukünftig wirksamer eingesetzt und ausgebaut wird.</p>	<p>Mit dem gegenwärtigen Vorschlag wird das bestehende APS-System um ein Jahr verlängert. Die Möglichkeit von Anreizen für Verhaltensweisen, die im gegenwärtigen System nicht erfasst werden, etwa Verbraucher- oder Tierschutz, ist ein Thema, das im Konsultationsprozess für die neue 10jährige Regelung zu erörtern ist, die am 1. Januar 2006 beginnt.</p>

Der EWSA ist derzeit auf Ersuchen von Kommissionsmitglied Pascal Lamy mit der Erarbeitung einer Sondierungsstellungnahme zum "Allgemeinen Präferenzsystem" befasst und wird sich in diesem Rahmen mit den Fragen auseinandersetzen, die sich im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen endgültigen Systems ergeben.

Die Kommission sieht den Bemerkungen des Ausschusses zur Konzeption des Systems für den Zeitraum 2006-2015 mit Interesse entgegen. In dem Konsultationsprozess soll allen Beteiligten Gelegenheit gegeben werden, ihre Standpunkte darzulegen, und die Stellungnahme des EWSA wird ein wichtiger Beitrag dazu sein.

62. Rolle der Zivilgesellschaft in der europäischen Entwicklungspolitik Initiativstellungnahme - EWSA 933/2003 - Juli 2003 GD Entwicklung - Herr NIELSON	
Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme	Standpunkt der Kommission
<p>4.6 Aus der Mitteilung der Kommission geht also hervor, dass der Zivilgesellschaft relativ viele Mittel für die Entwicklung von Projekten zugewiesen werden, dass sie aber bei der Festlegung der Politiken noch nicht umfassend beteiligt wird. Die nichtstaatlichen Akteure der Drittstaaten werden im Grunde genommen als Partner oder indirekte Empfänger der Mittel betrachtet, nicht als Hauptakteure und Verantwortliche bei der Festlegung der Entwicklungspolitik.</p>	<p>Die Mitteilung "Mitwirkung der regierungsunabhängigen Akteure in der Entwicklungszusammenarbeit der EG" (KOM(2002) 598) zeigt, dass ein großer Teil der EU-Mittel den nichtstaatlichen Akteuren zugewiesen oder von ihnen verwaltet wird. Außerdem werden darin die Fortschritte bei der Unterstützung der Mitwirkung der nichtstaatlichen Akteure an den verschiedenen Stufen des entwicklungspolitischen Prozesses betont, insbesondere an der Festlegung der einzelstaatlichen Entwicklungsstrategien und der Ausarbeitung der Länderstrategiepapiere.</p> <p>Die Kommission fördert den Dialog und die Konsultation mit nichtstaatlichen Akteuren. Die Regierungen der Partnerländer werden sich zunehmend stärker bewusst, dass sie ihre Zivilgesellschaft mit einbeziehen müssen, vor allem in den AKP-Staaten. Hier handelt es sich um einen Entwicklungsprozess, der sich noch in der Anfangsphase befindet. Dabei können noch viele Verbesserungen vorgenommen werden.</p> <p>Die Kommission sieht in den Auswertungen der vom EWSA und von den NRO durchgeführten Konsultationen eine Hilfe zur Behebung der aufgezeigten Schwächen.</p> <p>Ferner hat die Kommission seit der Vorlage dieses strategischen Dokuments für ihre Delegationen in allen Entwicklungsländern und -regionen praktische Leitlinien mit Beispielen für bewährte Praxis herausgegeben, um für die Entwicklungspolitik einen zunehmend partizipativen Ansatz zu fördern, sowohl hinsichtlich der verschiedenen Schritte der Programmplanung als auch der regelmäßigen Dialoge in den Ländern selbst. Außerdem</p>

	<p>wurden insbesondere für die AKP-Länder besondere Leitlinien für die Vorgehensweise bei der Verwendung der im 9. EEF vorgesehenen Mittel für nichtstaatliche Organisationen in den Nationalen Richtprogrammen erstellt.</p>
<p>5.2. Der Strategie zur praktischen Umsetzung des partizipativen Ansatzes stehen jedoch folgende Hindernisse im Wege:</p> <p>1. Der vehemente Widerstand der meisten Regierungen der Drittstaaten gegen einen Dialog mit den nichtstaatlichen Akteuren; auch in den Fällen, wo dieser Dialog vorgesehen ist, sind die Möglichkeiten der nichtstaatlichen Akteure, de facto Einfluss auf die Festlegung der Programme und der Entwicklungsstrategien zu nehmen, sehr stark begrenzt.</p> <p>2. Aufgrund des hohen Zentralisierungsgrades der Verwaltung in diesen Ländern, der die Teilnahme der nichtstaatlichen Akteure im Allgemeinen nicht fördert, werden die lokalen Betroffenen an der Peripherie, vor allem die Betroffenen im ländlichen Raum, die besonders schwer zu erreichen und häufig auch am ärmsten sind, ins Abseits gedrängt.</p>	<p>Die Kommission räumt ein, dass es weiterhin mancherlei Hindernisse gibt und dass weitere Schritte zugunsten der Beteiligung der Zivilgesellschaft erforderlich sind. Doch ist die Kommission der Auffassung, dass auch darauf hingewiesen werden muss, dass von allen Beteiligten bereits große Anstrengungen unternommen wurden.</p> <p>1. Es ist richtig, dass in einigen Fällen Regierungen in den Partnerländern, manchmal bedingt durch eine fehlende Kultur oder Tradition der Mitwirkung, für eine Einbeziehung ihrer eigenen Zivilgesellschaft in die entwicklungspolitische Debatte nicht offen sind.</p> <p>Die Delegationsleiter der Kommission bringen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und anderen Geldgebern die partizipativen Konzepte in den ständigen Dialog mit den Partnern ein, stellen wesentliche Hindernisse für die Mitwirkung der nichtstaatlichen Akteure fest und schlagen für den jeweiligen Kontext Lösungen vor; auch die Beiträge und Initiativen anderer EU-Institutionen werden sehr geschätzt. Die vom EWSA durchgeführten regionalen Seminare haben sich als nützlich erwiesen, wenn es darum geht, den nichtstaatlichen Akteuren eine eigene Stimme zu verleihen und ihre Beschränkungen besser zu verstehen.</p> <p>2. Die Zentralisierung ist generell ein Hindernis für eine Mitwirkung vor allem der Basisorganisationen, und die Unterstützung für Dezentralisierungsprozesse ist eine mögliche Gegenmaßnahme, die durch die Zusammenarbeit zwischen den nichtstaatlichen Akteuren innerhalb eines Landes ergänzt werden kann. Dadurch kann der Austausch zwischen den Vertretern der zentralen Ebene und der Basis gefördert und den</p>
	<p>Basisorganisationen mehr Gehör verschafft und ihre Position gestärkt werden.</p>

<p>3. Es fehlen präzise Regeln und Normen für eine wirksame Teilnahme der nichtstaatlichen Akteure.</p> <p>4. In vielen Fällen ist die Zivilgesellschaft in den Drittstaaten kaum organisiert: oft ist das Hauptproblem die Entwicklung der Fähigkeiten der Personen, die am Prozess teilnehmen sollten.</p>	<p>3. Die Besonderheiten der einzelstaatlichen Situationen und die Vielfalt der nichtstaatlichen Akteure bestimmt Art und Maß ihrer Mitwirkung und macht es unmöglich, starre Regeln für die Handlungsabläufe aufzustellen. Es erscheint nicht angebracht, Auswahlkriterien für die Teilnahme an Dialogen und Konsultationen aufzustellen. Ein maximales Maß an Flexibilität sollte stets gewährleistet sein, damit die Konsultationsverfahren offen bleiben und Pluralismus gewährleistet ist. Dies wiederum ist abhängig sowohl von der länderspezifischen Situation als auch von dem Grad der Strukturierung und der Fähigkeit der NRO, in ihren Ländern Netzwerke aufzubauen.</p> <p>Freilich muss stets besondere Sorge dafür getragen werden, dass nichtstaatliche Akteure in schwer zugänglichen Gebieten Mitwirkungsmöglichkeiten erhalten.</p> <p>Ferner verfügen die meisten Delegationen zur ständigen Unterstützung der nichtstaatlichen Akteure bereits über eine Kontaktstelle für die Zivilgesellschaft, die schwerpunktmäßig die Beziehungen zu einem breiten Spektrum an nichtstaatlichen Akteuren pflegt.</p> <p>4. Die Entwicklung von Fähigkeiten ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die nichtstaatlichen Akteure eine konstruktive Rolle im Entwicklungsprozess spielen können. Sie sollte nicht als Endziel gesehen werden, sondern als Mittel zur Erreichung der Entwicklungsziele. Auf die Fähigkeiten der nichtstaatlichen Akteure können verschiedene Prozesse Einfluss haben, aber nur die von den nichtstaatlichen Akteuren selbst initiierten und durchgeführten Aktionen werden langfristig Erfolg haben. Die Entwicklung von Fähigkeiten ist ein langfristiger Prozess, der Ausdauer und Vertrauen zwischen den Akteuren erfordert; er hat für die Europäische Kommission strategische Priorität und wird durch</p>
	<p>spezifische Programme zur Verbesserung der Fähigkeiten der NSA auf verschiedenen Gebieten gefördert, aber auch durch die Integration der Qualifikationsmaßnahmen für NSA in Schwerpunkt- und andere Bereiche der Zusammenarbeit.</p>

<p>5. Der Zugang zu Finanzmitteln, der in engem Zusammenhang steht mit der Verbreitung und dem Zugang zu Informationen. Die nichtstaatlichen Akteure in den Drittstaaten klagen häufig darüber, dass keinerlei systematische Informationsverbreitung erfolgt.</p> <p>6. Die Verfahren für die Gewährung von Krediten sind - wie die nichtstaatlichen Akteure belegen - in den meisten Fällen allzu aufwendig und kompliziert.</p>	<p>5. Es besteht ein eindeutiger Zusammenhang zwischen dem Zugang zu Finanzmitteln und zu Informationen. Die Kommission unternimmt derzeit erhebliche Anstrengungen im Rahmen der Möglichkeiten, die die verschiedenen Finanzinstrumente bieten, um den Zugang und die Verbreitung von Informationen für die nichtstaatlichen Akteure zu verbessern. Sie ist sich darüber im Klaren, dass die Informationen in einer Weise zu übermitteln sind, dass die Zivilgesellschaft sie versteht und aufnehmen kann.</p> <p>6. Die Kommission vertritt ebenfalls die Auffassung, dass die Verfahren des EEF kompliziert sind, und hat deshalb zur Förderung der Arbeit der NSA interne Leitlinien erarbeitet, die sich auf die Umsetzung der Bestimmungen des Abkommens von Cotonou bezüglich der Projekte und Programme von NSA beziehen, die vom EEF finanziert werden. Mit ihrer Hilfe sollen allgemeine praktische Ansätze zur Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft und zur Überwachung der Qualität der Beteiligung der NSA auf allen Stufen des Entwicklungsprozesses entstehen. Diese Leitlinien wurden im September 2003 allen Kommissionsdelegationen in den AKP-Ländern übermittelt.</p>
	<p>Darüber hinaus wurde vom Europäischen Zentrum für entwicklungspolitisches Management (ECDPM) ein Handbuch über nichtstaatliche Akteure und das Abkommen von Cotonou verfasst, das vom AKP-Sekretariat mit Unterstützung der Kommission in Auftrag gegeben worden war. Dieses Handbuch ist insbesondere für nichtstaatliche Akteure in den AKP-Staaten bestimmt und zielt darauf ab, sie so zu informieren und zu</p>

	<p>unterstützen, dass sie das Cotonou-Abkommen und die Chancen, die dieses Partnerschafts-abkommen bietet, verstehen. Es soll Anfang 2004 an ein breites Publikum verteilt werden.</p> <p>Was die Komplexität und die Kostenaspekte angeht, siehe auch weiter unten die Antworten zu Punkt 7.9.</p>
--	---

<p>63. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten KOM(2003) 364 endg. - EWSA 1402/2003 - Oktober 2003 GD Eurostat - Herr SOLBES MIRA</p>	
<p>Als wesentlich erachtete Punkte der EWSA-Stellungnahme</p>	<p>Standpunkt der Kommission</p>
<p>3.3 In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Instruments wird es - insbesondere zur Unterstützung der KMU - erforderlich sein, eine breit angelegte Informationskampagne über die neue Verordnung und über die Bereitstellung und Nutzung der Daten durchzuführen.</p> <p>3.4 Hierfür bedarf es ggf. eines umfassenden, spezifischen Ausbildungs-/Informationsprogramms, das die Unternehmen in die Lage versetzt, der Verordnung nachzukommen, ohne auf Hindernisse zu stoßen, die ihre Geschäftstätigkeit weiter beeinträchtigen.</p> <p>3.5 Die Kommission sollte flexible Instrumente zur Verbreitung dieser Informationen über verschiedene Kanäle (Unternehmerverbände, Handelskammern usw.) und verschiedene Hilfsmittel (Internet, CD usw.) vorsehen können.</p>	<p>Die Kommission hält eine Weiterbehandlung dieser Stellungnahme des EWSA aus folgenden Gründen für nicht erforderlich:</p> <p>Mit diesem Vorschlag für eine Verordnung wird ein bereits seit 1993 bestehendes Instrument (Intrastat) verbessert, das bei den Unternehmen, die Handel zwischen Mitgliedstaaten betreiben, bestens bekannt ist;</p> <p>die neue Verordnung verleiht den Mitgliedstaaten gemäß dem Subsidiaritätsprinzip mehr Freiheiten bei der Organisation der Datenerhebung. Die Unterrichtung der Unternehmen über die Verfahrensweise bei der Übermittlung der Daten muss folglich in erster Linie bei den Mitgliedstaaten liegen.</p>